Ausbildung und Beruf des Volkswirts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

Gerhard Reimann
Dipl.-Volkswirt u. Dipl.-Kaufmann
aus Eberswalde

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1931.
Tag der Promotion: 20. Dezember 1933

Druck von Gebrüder Hoffmann, Charlottenburg Schillerstr. 44

131

Mit Genehmigung der philosophischen Fakultät erscheint nur der erste Hauptteil der eingereichten Arbeit im Druck.

Referenten: Prof. Dr. Herkner
Prof. Dr. v. Gottl-Ottlilienfeld

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhalt.

	Seite
Vorwort	5
Einleitung: Der Begriff „Volkswirt“	6
Erster Hauptteil: Das Problem der volkswirtschaftlichen Ausbildung.	
Kapitel 1: Ueberblick über das Problem der volkswirtschaftlichen Ausbildung	9
Kapitel 2: Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1907	13
A. Allgemeines	13
B. Die Umfrage des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes	14
C. Das Referat von Bücher	16
D. Das Korreferat von Behrend	17
E. Das Ergebnis	19
Kapitel 3: Die Vorbildungskonferenz des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes im Jahre 1913	20
A. Allgemeines	20
B. Das Hauptreferat von Behrend	21
C. Das Ergebnis	24
Kapitel 4: Der Vorschlag von Plenge: Schaffung einer Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte	25
A. Allgemeines	25
B. Die Ziele der Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte	27
C. Die äußere Gestaltung der Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte	28
D. Das Ergebnis	32
Kapitel 5: Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1920	34
A. Allgemeines	34
B. Das Referat von Jastrow	35
C. Das Referat von Drews	39
D. Das Referat von Schumacher	41
E. Das Ergebnis	44
Kapitel 6: Das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem im Jahrzehnt 1920—1930	46
A. Allgemeines	46
B. Die Bestrebungen zwecks Ausbau des volkswirtschaftlichen Studiums zu einer Beamtenlaufbahn	49
C. Die Bestrebungen gegen einen Ausbau des volkswirtschaftlichen Studiums zu einer Beamtenlaufbahn	60
D. Das Ergebnis	61

Zweiter Hauptteil:
Das volkswirtschaftliche Ausbildungswesen.

Kapitel 1: Ueberblick über das volkswirtschaftliche Ausbildungswesen.
Kapitel 2: Geschichtlicher Rückblick auf das volkswirtschaftliche Ausbildungswesen im 18. und 19. Jahrhundert
Kapitel 3: Das volkswirtschaftliche Ausbildungswesen an den Universitäten
Kapitel 4: Das volkswirtschaftliche Ausbildungswesen außerhalb der Universitäten.

Dritter Hauptteil:
Der Beruf der Volkswirte.

Kapitel 1: Ueberblick über den Beruf des Volkswirts.
Kapitel 2: Die Anforderungen des Volkswirt-Berufes.
Kapitel 3: Der Name und die Aufgaben des Volkswirt-Berufes.
Kapitel 4: Die Struktur des Volkswirt-Berufes
Kapitel 5: Die Entwicklung des Volkswirt-Berufes.
Kapitel 6: Die Berufsorganisationen der Volkswirte.

Vierter Hauptteil:
Die einzelnen Zweige des Volkswirt-Berufes.

Kapitel 1: Ueberblick über die einzelnen Zweige des Volkswirt-Berufes.
Kapitel 2: Der Volkswirt im Reichs- und Staatsdienst
Kapitel 3: Der Volkswirt im Kommunaldienst.
Kapitel 4: Der Volkswirt bei den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen
Kapitel 5: Der Volkswirt bei den privaten Interessenvertretungen.
Kapitel 6: Der Volkswirt in der privatwirtschaftlichen Unternehmung.
Kapitel 7: Der Volkswirt bei der Presse.
Kapitel 8: Der selbständige Volkswirt.
Kapitel 9: Der weibliche Volkswirt.
Anhang: (Tabellen).
Literatur-Verzeichnis.

Vorwort.

Die Ueberfüllung der akademischen Berufe, die schon vor dem Kriege teilweise vorhanden war und in den Nachkriegsjahren immer deutlicher in Erscheinung trat, lenkte das öffentliche Interesse in besonderem Maße auf die akademischen Berufe. Der steigende Andrang zu den Universitäten und Hochschulen läßt die Berufsverhältnisse der Akademiker zu einem Problem werden, das von Jahr zu Jahr schwieriger wird. Es ist daher an der Zeit, daß über die akademischen Berufe berufskundliche Untersuchungen angestellt werden. In diesem Sinne soll auch die vor kurzem vom preußischen Staat gegründete „Volkswirtschaftliche Zentralstelle für Hochschulstudium und akademische Berufe" in Kiel arbeiten; in dieser Richtung will sich auch die nachfolgende Arbeit bewegen.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Geheimrat Herkner. Von ihm ging der Wunsch aus, daß die Ausbildungs- und Berufsverhältnisse der Volkswirte eine systematische und umfassende Darstellung erhalten. Die Bearbeitung dieses Themas übernahm ich umso lieber, als ich durch meine zweijährige Tätigkeit in der Personal-Abteilung einer Weltfirma bereits Gelegenheit hatte, mich mit den Berufsverhältnissen der Akademiker zu befassen.

Es sei mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Herkner für die Teilnahme und Förderung, die er dieser Arbeit zuteil werden ließ, meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Einleitung.

Der Begriff „Volkswirt".

Wenn wir zu Beginn die Frage aufwerfen, „Was ist ein Volkswirt", so gelangen wir damit gleich in medias res. Denn die Frage nach dem begrifflichen Inhalt des Wortes „Volkswirt" ist mehr als ein Streit um Worte, sie führt uns vielmehr in den Mittelpunkt des Ausbildungs-, Berufs- und Standesproblems der Volkswirte.

In der Wissenschaft des Volkswirts, der Volkswirtschaftslehre, kommt es häufig vor, daß ein Wort (z. B. Kapital, Wert, Sozialismus) mehrere Bedeutungen hat. Ebenso sind auch in dem Wort „Volkswirt" mehrere voneinander abweichende Begriffe vereinigt.

Um die Mehrdeutigkeit des Wortes „Volkswirt" zu klären, greifen wir am besten auf die Elemente der Berufslehre zurück [1]). Unter Beruf verstehen wir eine Beziehung zwischen dem Menschen und seiner Arbeit. Je nachdem, ob wir diese Beziehung vom Standpunkt der Arbeit oder vom Standpunkt des Menschen aus betrachten, kommen wir zu einer objektiven bzw. subjektiven Auffassung des Berufs-Begriffs.

Der objektive Berufsbegriff geht von der Tatsache aus, daß die wirtschaftliche Tätigkeit eines Volkes in eine Reihe besonderer Erwerbszweige zerfällt, die gegeneinander eine mehr oder weniger deutliche Abgrenzung aufweisen, die aber jeweils in sich kraft eines gemeinsamen Kennzeichens übereinstimmen. Dieses gemeinsame Kennzeichen liegt in der Arbeit begründet und zwar ist es entweder in einer Verwandtschaft der Arbeitsstoffe (z. B. Eisen, Erziehung, Hygiene) oder in einer Uebereinstimmung der Arbeitsvorgänge (z .B. Dreher, Lehrer, Arzt) zu suchen. Demnach bilden die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die untereinander eine Uebereinstimmung aufweisen, einen Beruf im objektiven Sinne.

Der subjektive Berufsbegriff stellt demgegenüber die Bedeutung der individuellen Arbeit für den Wirtschaftsprozeß in den Hintergrund und hebt die Beziehungen zwischen der individuellen

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Beruf und Berufsstatistik", 4. Aufl., Bd. 2, S. 526.

Arbeit und dem Individuum hervor. Diese Beziehungen sind entweder ökonomischer Art (= Erwerb, Gliederung nach Einkommensstufen) oder sozialer Art (= soziale Stellung, Gliederung nach sozialen Schichten) oder fachlicher Art (= Arbeitserlernung, Gliederung nach der Ausbildung). Das Moment der Arbeitserlernung bezw. der Berufsausbildung erhält eine umso größere Bedeutung, je länger und komplizierter die Ausbildung ist. Das Moment der Ausbildung ist daher von besonderer Wichtigkeit für die akademischen Berufe, in denen durch die Länge der Ausbildung der Berufswechsel erschwert ist und daher dem Berufsträger bestimmte Bahnen vorgezeichnet sind. Hierdurch bilden sich bestimmte Berufe (im subjektiven Sinne) aus, deren Homogenität in der gleichartigen Ausbildung ihrer Berufsträger beruht. Ein derartiger Beruf im subjektiven Sinne wird auch als „Stand" bezeichnet.

Wenn wir die von der Berufslehre entwickelten Begriffe „objektiver Beruf" und „subjektiver Beruf" auf den Volkswirt übertragen, so haben wir damit die Erklärung für die doppelte Bedeutung des Wortes „Volkswirt". Unter Volkswirten im objektiven Sinne verstehen wir also alle diejenigen, die eine volkswirtschaftliche Tätigkeit ausüben (ohne Rücksicht auf die Art ihrer Ausbildung). Und als Volkswirte im subjektiven Sinne (= Stand der Volkswirte) fassen wir alle diejenigen zusammen, die eine volkswirtschaftliche Ausbildung erhalten haben. (ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit).

Das Verhältnis zwischen dem objektiven und dem subjektiven Berufsbegriff des Volkswirts können wir uns so vorstellen, daß jeder der beiden Berufsbegriffe ein Kreis ist; beide Kreise schneiden sich dann, sodaß sie ein Stück Fläche gemeinsam haben. (Diese gemeinsame Fläche stellt dann diejenige dar, die sowohl im objektiven als auch im subjektiven Sinne Volkswirte sind). Die Tatsache nun, daß beim Volkswirt-Beruf — im Gegensatz zu anderen Berufen — der objektive Berufskreis und der subjektive Berufskreis sich in weitgehendem Maße nicht decken, ist von grundlegender Bedeutung für die Ausbildungs- und Berufsfragen der Volkswirte.

Da wir für die Erkenntnis des Volkswirts zwei Begriffe zur Verfügung haben, so erhebt sich die Frage, welcher von beiden

Begriffen der bessere oder richtigere ist. Hierauf ist zu antworten, daß grundsätzlich der eine Begriff ebenso gut oder richtig ist wie der andere; wichtig ist nur, daß man bei allen Untersuchungen über den Volkswirt klar erkennen läßt, ob man den volkswirtschaftlich-ausgebildeten Menschen (subjektiv) oder den volkswirtschaftlich-tätigen Menschen (objektiv) meint. Auch in ihrer praktischen Anwendbarkeit sind beide Begriffe gleich gut, oder, besser gesagt, beide Begriffe haben ihre Mängel; denn es gibt sowohl bei einer objektiven Berufsgliederung (nach dem Arbeitsgebiet) wie auch bei einer subjektiven Berufsgliederung (nach der Vorbildung der Berufsträger) viele Grenzfälle, bei denen sich nur schwer entscheiden läßt, ob jemand Volkswirt ist oder nicht.

Die nachfolgende Untersuchung soll den Volkswirt als Person, als Personentypus, zum Gegenstand haben, sie will — wie der Titel erkennen läßt — von der Ausbildung ausgehen und beim Beruf enden; infolgedessen wird in der folgenden Arbeit das Wort „Volkswirt" im subjektiven Sinne gebraucht. Unsere Untersuchung über „Ausbildung und Beruf das Volkswirts" bezieht sich also auf die Personen mit volkswirtschaftlicher Ausbildung und ist damit gleichsam eine Untersuchung über den Stand der Volkswirte.

In dieser Arbeit sollen nicht nur Querschnitte durch die gegenwärtige Lage des Standes der Volkswirte, sondern auch Längsschnitte gegeben werden, die die geschichtliche Entwicklung des Standes der Volkswirte veranschaulichen und dadurch vielleicht auf zukünftige Entwicklungen hinweisen. Dieser Zielsetzung entsprechend ist bei der Behandlung des Ausbildungsproblems, des Ausbildungswesens und des Berufs des Volkswirts die geschichtliche Entwicklung ebenfalls dargestellt worden.

Die äußere Einteilung der Arbeit — die ersten beiden Hauptteile behandeln die Ausbildung, die letzten beiden den Beruf des Volkswirts — könnte vielleicht den Eindruck erwecken, daß die Ausbildung und der Beruf in keiner oder nur in loser Beziehung zueinander stehen. Demgegenüber sei gleich hier in der Einleitung darauf hingewiesen, wie eng Ausbildung und Beruf zusammengehören. Ihre enge Verbundenheit kommt dadurch zum Ausdruck, daß beide in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander stehen.

Erster Hauptteil.

Das Problem der volkswirtschaftlichen Ausbildung.

Kapitel 1:

Ueberblick über das Problem der volkswirtschaftlichen Ausbildung.

Den Begriff „volkswirtschaftliches Ausbildungsproblem" erklären wir am besten dadurch, daß wir die einzelnen Teile dieses Wortgebildes erklären:

Volkswirtschaftlich: Wir haben es bei dem volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem mit denjenigen Personen zu tun, die die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie) zur wissenschaftlichen Grundlage ihrer Ausbildung machen.

Ausbildung: Das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem erstreckt sich sowohl auf die theoretische (wissenschaftliche) als auch auf die praktische Ausbildung.

Problem: Das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem ist bei näherer Betrachtung nicht ein einheitliches Problem, sondern es ist vielseitig und zerfällt in eine Anzahl von Teilgebieten und Einzelfragen. Diese einzelnen Teile sollen im Folgenden dargestellt werden, um über den Inhalt des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems einen kurzen Ueberblick zu geben.

Die Ausbildung des Volkswirts wird meistens nach der Art der Ausbildung gegliedert in die theoretische (wissenschaftliche) und die praktische Ausbildung. Man kann auch die Ausbildung nach dem Zweck einteilen in eine allgemeine Ausbildung, die sich auf alle Fachgebiete des Volkswirts erstreckt, und eine spezielle Ausbildung, die auf ein begrenztes Teilgebiet des Volkswirts vorbereiten soll, wobei sich die theoretische mit der allgemeinen sowie die praktische mit der speziellen Ausbildung häufig, aber durchaus nicht immer, deckt.

Das Verhältnis zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung des Volkswirts ist eine der umstrittensten Fragen des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems. Nicht nur hinsichtlich

des quantitativen Verhältnisses zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung, sondern auch hinsichtlich der zeitlichen Aufeinanderfolge gehen die Ansichten weit auseinander. Soll die praktische Ausbildung der theoretischen vorangehen, damit der Student für sein Studium die erforderliche Anschauungsfähigkeit mitbringt, oder soll die praktische Ausbildung der theoretischen folgen, damit der angehende Volkswirt für die praktische Ausbildung größeres Verständnis hat? Oder sollen nach amerikanischem Vorbild theoretische und praktische Ausbildung gleichzeitig vor sich gehen? Oder sollen sich theoretische und praktische Ausbildung mehrmals abwechseln, etwa nach einem der folgenden Pläne:

1. zuerst allgemeine theortische Ausbildung
   dann praktische Ausbildung
   zuletzt spezielle theoretische Ausbildung.
2. zuerst allgemeine praktische Ausbildung
   dann theoretische Ausbildung
   zuletzt spezielle praktische Ausbildung.

Wenn man den volkswirtschaftlichen Ausbildungsgang als Ganzes betrachtet, so erhebt sich die Frage, ob ein einziger, einheitlicher Ausbildungsgang genügt, und, falls mehrere Ausbildungsgänge ratsam sind, ob diese Teilung schon bei der theoretischen Ausbildung stattfinden soll (z. B. nach Art des philologischen Studiums) oder erst bei der praktischen Ausbildung. Und weiter ist die Frage, ob der volkswirtschaftliche Ausbildungsgang ein selbständiger sein soll oder mit dem benachbarten juristischen Ausbildungsweg verschmolzen werden soll; in letzterem Falle erhebt sich dann die Unterfrage, ob sich die Vereinigung mit dem juristischen Ausbildungsgang nur auf das theoretische Studium oder auch auf die praktische Ausbildung beziehen soll.

Innerhalb der theoretischen Ausbildung sind Umfang und Gestaltung derselben stark umstritten. Da ist zunächst die Frage nach dem Zweck des Studiums, bei der es sich darum handelt, zu entscheiden, ob die Aneignung positiver Kenntnisse Selbstzweck sein soll, oder nur als Mittel dienen soll, das wissenschaftliche Denken zu ermöglichen; für diese Kontroverse läßt sich die kurze Formel prägen: Kenntnisvermittlung oder Geistesschulung?

Weiter gehören die mit der Einführung in das Studium verbundenen Fragen zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem:

inwieweit kann die Schule eine Vorbereitung für das volkswirtschaftliche Studium bieten? Genügt es, wenn auf der Schule in einzelnen dazu geeigneten Fächern (z. B. Geschichte, Erdkunde) wirtschaftliche Fragen erörtert werden oder soll die Nationalökonomie als eigenes Lehrfach in den Unterrichtsplan der höheren Schulen aufgenommen werden? Soll zur Einführung der Studenten in die Nationalökonomie eine enzyklopädische Vorlesung über das Gesamtgebiet der Staats- und Wirtschaftswissenschaften gehalten werden? Ist zur Einführung in das wissenschaftliche Denken ein „collegium logicum" erforderlich?

Weiterhin steht zur Debatte, wie das volkswirtschaftliche Studium am zweckmäßigsten aufgebaut werden soll: soll die theoretische Nationalökonomie den Anfang des Studiums bilden oder sind die wirtschaftsbeschreibenden Disziplinen wie Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Finanzwissenschaft und praktische Nationalökonomie geeigneter, den Studenten der Nationalökonomie in sein Studiengebiet einzuführen?

Darüber, daß das Studium der Volkswirtschaftslehre einer Ergänzung bedarf, besteht Uebereinstimmung; dafür ist umso mehr umstritten, nach welcher Richtung hin das volkswirtschaftliche Studium hin ausgebaut werden soll. Es werden hierfür insbesondere öffentlichrechtliche, privatrechtliche, soziologische, technische oder betriebswirtschaftliche Disziplinen vorgeschlagen. Weiterhin steht zur Debatte, ob es zweckmäßig ist, berufsfachliche Vorlesungen, z. B. über Journalistik oder Interessenvertretung einzurichten.

Ferner stehen die Fragen der Unterrichtsmethodik im Rahmen des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems zur Erörterung: sollen die Vorlesungen oder die Uebungen bei der akademischen Ausbildung das Uebergewicht haben? Können die Uebungen Massenübungen sein oder dürfen sie nur einen begrenzten Teilnehmerkreis umfassen? Sollen die Uebungen schon vom ersten Semester an oder erst gegen Schluß des Studiums besucht werden? Soll der Stoff der Uebungen möglichst speziell oder möglichst allgemein gehalten sein? Welche pädagogischen Vorteile haben Seminare oder ähnliche wissenschaftliche Institute? Inwieweit können Exkursionen, Auslandsreisen und Ferienarbeit den Unterrichtsbetrieb ergänzen?

Weiter ist die Frage aufzuwerfen, wo der spätere Volkswirt am zweckmäßigsten sein Studium absolvieren soll. Es ist hierbei zweifelhaft, ob nur die Universitäten oder auch die Technischen, Landwirtschaftlichen und Handels-Hochschulen für das Studium des Volkswirts in Frage kommen. Schließlich wird auch noch vorgeschlagen, für die Ausbildung der Volkswirte besondere Anstalten ins Leben zu rufen, wobei allerdings bestritten ist, ob eine solche nur mit Staatsmitteln oder auch mit privater Unterstützung geschaffen werden darf. Bei der Stellung der Nationalökonomie an den Universitäten spielt die sog. Fakultätsfrage eine Rolle; es handelt sich hierbei um die Frage, ob die Nationalökonomie zur juristischen oder zur philosophischen Fakultät gehören soll oder ob sie überhaupt eine eigene Fakultät bilden soll.

Weiterhin ist die Frage, ob es zweckmäßig ist, namhafte Praktiker zum Abhalten volkswirtschaftlicher Vorlesungen heranzuziehen. Auch die Dauer des nationalökonomischen Studiums ist problematisch: genügen sechs, sieben oder acht Semester?

Im Rahmen des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems nimmt die Problematik des Prüfungswesens einen besonderen Raum ein. Das Problem besteht darin, ob die Doktor-Prüfung die geeignetste Form des Studienabschlusses ist oder ob diese durch ein anderes Examen ersetzt oder ergänzt werden soll. In letzterem Falle ist umstritten, ob ein derartiges Ergänzungs-Examen sich nur auf ein Fach oder auf das gesamte Fachgebiet des Volkswirts erstrecken soll. Auch für die Form einer solchen Prüfung bestehen mehrere Möglichkeiten: sie kann ein Staatsexamen, ein Diplomexamen oder ein Verbandsexamen sein. Ferner tritt die Frage der Zwischenprüfungen auch im Rahmen des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems auf und weiterhin ist umstritten, ob die Prüfungen nur von Universitätslehrern oder auch von Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens abgehalten werden sollen.

Und schließlich bestehen auch über die zweckmäßigste Form der praktischen Ausbildung Meinungsverschiedenheiten. Die wichtigsten Fragen mögen hier kurz wiedergegeben sein. Wie lange soll die praktische Ausbildung des Volkswirts dauern? Soll die praktische Ausbildung fakultativ oder obligatorisch sein, soll sie staatlich-geregelt oder ungeregelt sein, soll eine Vergütung gezahlt

werden oder soll sie unentgeltlich sein? Soll die praktische Ausbildung bei Behörden, bei privaten Stellen oder bei beiden stattfinden? Oder soll eine besondere Anstalt für die praktische Ausbildung der Volkswirte geschaffen werden? Soll die praktische Ausbildung in Form einer subalternen Ausbildung stattfinden oder soll sie besonders geregelt werden? Ist bei der praktischen Ausbildung in der Privatwirtschaft ein reguläres Lehrverhältnis oder ein Volontariat vorzuziehen? usw.

Die ersten umfassenden Erörterungen über Fragen des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems fanden zu Beginn dieses Jahrhunderts statt. Dies hat seine Ursache darin, daß um diese Zeit das volkswirtschaftliche Studium in wachsendem Maße als selbständiges Studium betrieben wurde. Hinzu kommt, daß sich gerade zu Beginn des Jahrhunderts der Beruf der Volkswirte als selbständiger Beruf herausbildete, was seinen äußeren Ausdruck in der Gründung des „Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes" im Jahre 1901 fand. Hand in Hand mit der Gründung der Berufsorganisation ging das Interesse für das Ausbildungsproblem der Volkswirte; so kommt es, daß sich gleich in den ersten Nummern des Nachrichtenblattes des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes Aufsätze über Fragen des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems finden.

Die einzelnen Etappen in der Entwicklung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems sollen in den folgenden Kapiteln gezeigt werden.

Kapitel 2:
Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1907.

A. Allgemeines.

Für die vom 30. September bis 2. Oktober 1907 in Magdeburg stattfindenden Tagung des Vereins für Sozialpolitik wurde auch die „berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten" als Verhandlungsthema auf die Tagesordnung gesetzt. Die Tatsache, daß ein so hoch angesehenes Gremium von Wissenschaftlern und Praktikern, wie es der Verein für Sozialpolitik darstellt, die Ausbildungsfragen der Volkswirte in seinen Tagungsplan

aufnimmt, beweist, welche große Bedeutung schon damals dem jungen, aufstrebenden Berufe der Volkswirte zugemessen wurde. Darüber hinaus legt sie davon Zeugnis ab, daß die Belange der Volkswirte über die Grenzen eines Berufes hinaus bereits zu einer Frage von allgemeinem Interesse werden.

Als Grundlage für die Verhandlungen über die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten dienten die Materialien und Gutachten, die der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband anläßlich einer großangelegten Umfrage gesammelt hatte. Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem brachten das Referat eines Wissenschaftlers (Bücher, Universitätsprofessor) und eines Praktikers (Behrend, Handelskammersyndikus). Aus diesen beiden Referaten ergab sich eine zwiespältige Stellungnahme zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem, die in der anschließenden Aussprache ebenfalls deutlich zum Ausdruck kam.

B. Die Umfrage des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes.

Der im Jahre 1901 gegründete Deutsche Volkswirtschaftliche Verband, der heute die Bezeichnung „Reichsverband der Deutschen Volkswirte" führt, wandte von Anfang an dem volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem sein Interesse zu. Um das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem in seiner ganzen Vielseitigkeit aufzurollen, veranstaltete der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband in den Jahren 1906 und 1907 jene umfangreiche Erhebung, die die Basis für die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik bildete.

Die Umfrage des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, deren Ergebnisse einen stattlichen Band füllen [2]), setzten sich aus mehreren Teiluntersuchungen zusammen. So beziehen sich Teile der Erhebung auf die geschichtliche Entwicklung und den damaligen Stand des volkswirtschaftlichen Berufes sowie des volkswirtschaftlichen Studiums. Außerdem umfaßte die Umfrage eine Untersuchung über die Vorbildung der „volkswirtschaftlichen

2) „Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten", erschienen als Band 2 der Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes.

Fachbeamten" (d. h. der in Volkswirts-Stellungen tätigen Personen). Und schließlich enthält die Erhebung des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes Stellungnahmen zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem, sowohl in Form von Gutachten seitens einzelner prominenter Wissenschaftler und Praktiker, als auch in Form von Massenumfragen bei den volkswirtschaftlichen Fachbeamten.

Die Bedeutung der Umfrage des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes liegt zum Teil darin, daß sie die erste umfassende Erörterung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems darstellt. Die meisten Ergebnisse der Untersuchung sind durch die Zeit überholt. Die Stellungnahmen zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem sind sehr uneinheitlich und widerspruchsvoll, wie es eben bei einer erstmaligen Stellungnahme zum Ausbildungsproblem eines jungen Berufes nicht anders zu erwarten war; die Gutachten sollten lediglich klärend wirken und als Grundlage für die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik dienen.

Von dauerhafterem Wert ist die Umfrage bei den volkswirtschaftlichen Fachbeamten über ihre Einstellung zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem [3]). Auf diese Umfrage gingen 321 Antworten von volkswirtschaftlichen Fachbeamten ein. Dies ist in der Geschichte des Volkswirts-Berufes das einzige Mal, daß Praktiker in großer Zahl über ihre Ansichten und Wünsche zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem befragt worden sind. Aus den Aeußerungen der volkswirtschaftlichen Fachbeamten, die natürlich nicht einheitlich sind, lassen sich die folgenden Ansichten herausschälen: Die praktische Ausbildung des Volkswirts wird am besten in die Zeit vor und nach dem Studium verlegt; die praktische Ausbildung vor dem Studium soll der allgemeinen Orientierung dienen; die praktische Ausbildung nach dem Studium soll auf den zukünftigen Beruf vorbereiten. Die Fragen der Praxis sind nach Möglichkeit nicht in das Studium einzubeziehen; das Studium soll möglichst umfassend gestaltet werden; die Spezialisierung soll erst nach Beendigung des Studiums eintreten. Diese Aeußerungen der Praktiker sind noch in unserer Zeit beachtens-

3) Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Band 2, S. 42 ff.

wert, da sie Fragen behandeln, die auch heute noch zur Diskussion stehen.

C. Das Referat von Bücher[4]).

Bücher ging in seinem Referat davon aus, daß der volkswirtschaftliche Beruf eine Reihe heterogener Berufszweige umfaßt und daß es für den Beruf des Volkswirts noch keinen einheitlichen Ausbildungsweg gebe. Es sei auch nicht zweckmäßig, einen bis in alle Einzelheiten festgelegten Ausbildungsgang aufzustellen; wohl aber sei es angängig und erwünscht, für die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung der Volkswirte gewisse Richtlinien zu geben.

Die Mehrzahl der volkswirtschaftlichen Fachbeamten habe akademische Vorbildung; diese sei für die in Betracht kommenden Stellen erforderlich. Die Dauer des akademischen Studiums müsse auf mindestens sechs Semester festgesetzt werden. Außer dem Besuch von Universitäten komme der Besuch von Fachhochschulen (Handels-Hochschulen, Landwirtschaftliche Hochschulen) für die wissenschaftliche Ausbildung in einzelnen Spezialgebieten in Frage.

Was das Studiengebiet anbetrifft, so müsse sich der spätere volkswirtschaftliche Fachbeamte hauptsächlich mit Nationalökonomie einschl. Finanzwissenschaft beschäftigen. Der Besuch der drei Standard-Kollegs über theoretische Volkswirtschaftslehre, praktische Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft genüge dabei nicht; es müßten Spezialvorlesungen über einzelne Gebiete hinzutreten, z. B. Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien, allgemeine Wirtschaftsgeschichte, Privatwirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie. Der großen Bedeutung der praktischen Nationalökonomie entsprechend müßte diese in einer Reihe von Einzelkollegs gehört werden. Das zweite Studiengebiet des Nationalökonomen sei die Statistik; diese sei jedoch zwecks eingehenderer Behandlung ebenfalls in einige Einzelkollegs zu zerlegen. Den dritten Wissenskomplexx des Volkswirtschaftlers machen die juristischen Disziplinen aus. Hier sollen Vorlesungen über allgemeine Rechtslehre, Völkerrecht, allgemeines Staatsrecht und Politik, deutsches Staatsrecht, Verwaltungsrecht sowie Handels-,

4) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 125, S. 9 ff.

Wechsel- und Seerecht obligatorisch sein. Hierzu treten je nach den Bedürfnissen des Einzelnen fakultative Kollegs über einzelne wirtschaftlich-wichtige Rechtsgebiete, z. B. Arbeiterversicherungsrecht, Urheberrecht, Patentrecht, Gewerberecht usw. Schließlich müsse sich der studierende Nationalökonom auch noch mit der Verwaltungslehre, insbesondere der Kommunalwissenschaft, vertraut machen.

Als Abschlußprüfung hält Bücher die Promotion für geeignet; allerdings müßten an denjenigen Universitäten, an denen der Nationalökonom nicht zum Dr. rer. pol., sondern nur zum Dr. phil. promovieren kann, die Möglichkeit gegeben werden, daß der Kandidat bei der Promotion zum Dr. phil. auch in juristischen Fächern geprüft werden kann; die Zusammenstellung der Prüfungsfächer dürfe nicht unter dem Gesichtswinkel der Fakultätszugehörigkeit der Fächer, sondern nur im Hinblick auf die Nützlichkeit für den Kandidaten erfolgen. — Die Einführung eines Fachexamens, z. B. in der Form des chemischen Verbandsexamens, sei zu begrüßen, weil damit diejenigen, die für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit nicht geeignet sind, von der Promotion zurückgehalten werden, ohne daß ihnen die Möglichkeit eines Studienabschlusses genommen wird.

D. Das Korreferat von Behrend[5]).

Auch Behrend ging in seinem Korreferat von der ungleichartigen Ausbildung der einzelnen volkswirtschaftlichen Fachbeamten aus; es sei auffallend, wie gerade Nationalökonomen und Juristen in den volkswirtschaftlichen Stellungen in einer gewissen Konkurrenz zueinander ständen. Der Grund hierfür ist nach Behrend darin zu suchen, daß der volkswirtschaftliche Fachbeamte in seiner Praxis in gleicher Weise juristische und volkswirtschaftliche Kenntnisse benötigt. Nur sehr wenige Kammern und sonstige Interessenvertretungen können sich einen Juristen und einen Volkswirt halten, daher müsse man Persönlichkeiten schaffen, die in gleicher Weise juristisch und volkswirtschaftlich vorgebildet sind; man müsse also das volkswirtschaftliche und das juristische Studium zu einem einzigen Studiengang „fusionieren". Für

5) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 125, S. 41 ff.

diese Forderung spricht, daß der volkswirtschaftlich Vorgebildete, der von der Universität her nur geringe juristische Kenntnisse hat, in seiner Praxis oft in großem Umfange juristische Kenntnisse benötigt. Andererseits fehlen dem Juristen, insbesondere dem Verwaltungsjuristen, Ueberblick und Kenntnisse der wirtschaftlichen, sozialen und kaufmännischen Gebiete. Das wichtigste Argument für eine Vereinigung des volkswirtschaftlichen mit dem juristischen Studium sieht Behrend darin, daß Wirtschaftswissenschaft und Jurisprudenz keine Gegensätze sind, sondern vielmehr zwei Seiten derselben Sache. Ohne das eine ist das volle Verständnis des andern nicht möglich. Behrend kann sich dabei auf Autoritäten wie Brentano berufen: „Wer das geltende Recht nicht kennt, kann auch nie zum richtigen Verständnis des Wirtschaftslebens gelangen."

Das kombiniert juristisch-volkswirtschaftliche Studium soll acht Semester dauern, also ein Semester länger als das ähnlich aufgebaute regiminalistische Studium in Württemberg. Andererseits sind aber acht Semester nicht zu wenig, da von den sechs Semestern, die der Nationalökonom sonst braucht, meist zwei Semester für die Anfertigung der Dissertation und oft weitere zwei Semester für die Ableistung des Heeresdienstes benutzt werden.

Für die Gestaltung des kombinierten juristisch-wirtschaftlichen Studiums stellte Behrend einen Studienplan auf [6]), der allerdings wegen der großen Zahl der Fächer ein tieferes Eindringen in einzelne Wissensgebiete kaum ermöglicht. Die Frage, ob bei einer Vereinigung des volkswirtschaftlichen Studiums mit dem juristischen Studium die rechtlichen oder die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer in den ersten Semestern überwiegen sollen, wird von Behrend in dem Sinne entschieden, daß der Student nach den Grundsätzen „vom Naheliegenden zum Entfernten" und „vom Konkreten zum Abstracten" sich zunächst vorwiegend mit dem nationalökonomischen Wissenskomplex zu befassen habe, und zwar bis zum vierten Semester einschließlich. Zwischen dem vierten und dem fünften Semester sieht der Studienplan Behrends einen Einschnitt vor; hier soll sich der Student entscheiden, ob er entweder unter Zurückstellung der Jurisprudenz zum Dr. phil.

6) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 125, S. 66.

promovieren will oder das in dem Studienplan skizzierte juristisch-volkswirtschaftliche Studium fortsetzen will, bei dem er nach insgesamt acht Semestern das erste Staatsexamen ablegen kann. Nach diesem will Behrend ebenfalls eine Gabelung des Ausbildungswegs eintreten lassen dergestalt, daß der künftige volkswirtschaftliche Fachbeamte zu Handelskammern usw. übertritt, während der künftige Gerichts- und Verwaltungsjurist als Referendar im Staatsdienst ausgebildet wird.

Es ist häufiger vorgekommen, daß ehemalige höhere Verwaltungsbeamte in volkswirtschaftliche Stellen bei Kammern, Verbänden usw. übergetreten sind, der umgekehrte Weg ist nur sehr vereinzelt beschritten worden. Behrend hofft, daß durch den von ihm vorgeschlagenen Studienplan, insbesondere durch das gemeinsame Studium bis zum ersten Examen, nicht nur Volkswirte in höhere Verwaltungsstellen übergehen können, sondern überhaupt die vollständige Gleichberechtigung von Juristen und Volkswirten hergestellt wird.

E. Das Ergebnis.

Wie die an die Referate anschließende Aussprache[7]) ergab, neigte der größere Teil der Versammlung den Bücherschen Vorschlägen zu. Eine Festlegung auf eine der in den beiden Referaten zum Ausdruck gekommenen Richtungen kam aber nicht in Betracht, da der Verein für Sozialpolitik satzungsgemäß keine Beschlüsse faßt.

Welche Bedeutung haben nun die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik für das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem? Worin besteht das Ergebnis der Magdeburger Tagung?

Während in den Materialien und Gutachten des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes eine fast verwirrende Fülle von Meinungen zum Ausdruck kam, brachten die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik diese Meinungen wenn auch nicht auf einzigen Nenner, so doch in die Form von zwei festumrissenen Programmen. Mögen diese beiden Programme auch in den Grundzügen entgegengesetzt sein, so liegt ihr Wert doch darin, daß hier zwei Gestaltungsmöglichkeiten des volkswirtschaftlichen Studiums

7) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 125, S. 68 ff.

mit einer solchen Klarheit herausgearbeitet wurden, daß diese Programme auch für die späteren Diskussionen über das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem eine feste Grundlage schaffen.

Das Ziel, das in beiden Programmen zum Ausdruck kommt, war das gleiche, nämlich erstens, den volkswirtschaftlichen Fachbeamten eine solche wissenschaftliche Ausbildung zu geben, die den Bedürfnissen der Praxis in möglichst weitgehendem Maße Rechnung trägt, und zweitens, das Studium der Nationalökonomie so zu gestalten, daß der Wirkungskreis der volkswirtschaftlich-vorgebildeten Persönlichkeiten ein möglichst großer werden kann. Ueber den Weg zu diesem Ziel gehen die Ansichten auseinander: Bücher empfiehlt, daß der zukünftige Volkswirt unter Verzicht auf die häufig beschriebenen rein-philosophischen Fächer den Schwerpunkt seines Studiums auf die wirtschaftswissenschaftlich-wichtige Rechtsgebiete anzuschließen haben. Behrend will demgegenüber einen der wissenschaftlichen Ausbildung nach einheitlichen Typus von Justizjurist, Verwaltungsbeamten und Volkswirt schaffen, in dessen Studium dann allerdings die Wirtschaftswissenschaft nur eine sekundäre Stelle einnehmen kann.

Kapitel 3:
Die Vorbildungs-Konferenz des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes im Jahre 1913.

A. Allgemeines.

Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik auf der Magdeburger Tagung bildeten einen Ausgangspunkt, von dem aus das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem weiter behandelt werden konnte. Insbesondere war es der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband, der sich der Weiterentwicklung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems annahm.

Um die Entwicklung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems seit der Magdeburger Tagung zu erörtern, veranstaltete der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband eine Tagung, die ausschließlich im Zeichen des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems stehen sollte. Zu diesem Zweck fand die am 15. März 1913 in Berlin tagende Ausbildungskonferenz des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes statt. Daß diese Vorbildungskonferenz

eine geistige Fortsetzung der Magdeburger Tagung des Vereins für Sozialpolitik war, kam dadurch zum Ausdruck, daß die beiden Referenten der Magdeburger Tagung an der Vorbildungskonferenz des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes teilnahmen und der Korreferent der Magdeburger Tagung auf der Vorbildungs-Konferenz des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes das Hauptreferat hielt; dieses hatte den Titel: „die Vorbildung der praktischen Volkswirte".

B. Das Hauptreferat.

Behrend, der inzwischen seine Stellung als Handelskammer-Syndikus mit der eines Professors an der neuerrichteten Handels-Hochschule Mannheim verschauscht hatte, knüpfte in seinem Referat [8]) zunächst an die Magdeburger Verhandlungen über das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem an; er machte die auffallende Mitteilung, daß er die von ihm selber aufgestellten Grundsätze nicht mehr aufrecht erhalte, sondern im großen und ganzen auf den Boden der von Bücher aufgestellten Leitsätze trete. Er wolle daher die Frage nach den Studienfächern des volkswirtschaftlichen Fachbeamten zurückstellen und die hochschulpädagogische Seite des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems behandeln, zumal da diese bei den Magdeburger Verhandlungen nicht genügend erörtert werden konnte.

Behrends Referat behandelt folgende drei Fragen:

1. Wieweit ist es Aufgabe der Hochschulen, den Geist der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten und Denken auszubilden und wieweit ist es ihre Aufgabe, Kenntnisse zu vermitteln?

2. Wieweit ist die Volkswirtschaftslehre geeignet, der erforderlichen Schulung des Geistes zu dienen?

3. Wieweit können die erst nach 1907 zur Bedeutung gelangten Handels-Hochschulen der Vorbildung dienstbar gemacht werden?

Die erste Frage „Schulung des Geistes oder Kenntnisvermittlung"? [9]) ist ebenso wie in anderen Studienzweigen auch für das Studium der Nationalökonomen eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Es ist schlechthin die Frage nach dem Ziel der akademischen Ausbildung. Die eine Seite — meistens Männer

9) Behrend, a. a. O., S. 391 ff.

des praktischen Lebens — sieht das Ziel der Universitätsbildung für den Nationalökonomen darin, daß der angehende Volkswirt sich möglichst umfassende Kenntnisse aneignet, die er später im praktischen Leben verwenden kann; hieraus resultiert dann u. a. der Wunsch nach einer Umgestaltung des Doctor-Examens oder Einführung eines neuen Examens in dem Sinne, daß bei der Prüfung das Schwergewicht auf die positiven Kenntnisse gelegt wird. Demgegenüber fordert die andere Seite — vorwiegend Hochschullehrer — daß das Bildungsziel des akademischen Unterrichts darin bestehe, daß der Student befähigt werde, auf seinem Fachgebiet wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten, allerdings mit der Einschränkung, daß ein gewisses Maß von Kenntnissen unumgänglich nötig sei. Behrend, der Praktiker und Wissenschaftler ist, befürwortet für seine Person das Bildungsideal einer Geistesschulung.

Inwieweit kann die Schulung des Geistes mittels der Volkswirtschaftslehre erfolgen?[10]) Die eine Anschauung, die insbesondere von Knapp vertreten wurde, geht dahin, daß die Vorlesungen über allgemeine Nationalökonomie allein nicht ausreichen, um das wissenschaftliche Denkvermögen des studierenden Nationalökonomen in genügendem Umfange heranzubilden; vielmehr seien zur Schulung des Geistes Fächer erforderlich, deren Inhalt ohne Bedeutung ist. Als solche „dogmatischen Fächer", die die erforderliche Verstandes- und Denkschulung gewährleisten sollen, werden insbesondere Rechtswissenschaft und Mathematik genannt. Die Gegenseite vertritt den Standpunkt, daß die theoretische Volkswirtschaftslehre als eine Form der angewandten Logik durchaus zur Schulung des Geistes geeignet ist. Diese Ansicht vertritt auch Behrend.

Er weist aber nachdrücklich darauf hin, daß diese Anordnung zwiespältig ist; dieser Zwiespalt ist begründet in dem Gegensatz der Auffassungen über Weg und Ziel der Nationalökonomie, der sich auch in dem bekannten Methodenstreit zwischen Wagner und Menger dokumentiert. Die grundsätzliche Auffassung über die Methode der Nationalökonomie ist für die Probleme des volkswirtschaftlichen Studiums insofern von Bedeutung, als die ver-

10) Ebenda, S. 392 ff.

schiedenen Auffassungen über die Gestaltung des volkswirtschaftlichen Studiums zum Teil aus den Auffassungen über die Methode der Nationalökonomie resultieren. Die eine Richtung (Behrend zitiert Brentano als ihren Vertreter) faßt die Volkswirtschaftslehre als eine Wissenschaft vom wirklichen Leben auf; als solche müsse sie auch alle die Entwicklung beeinflussenden Faktoren wie Recht, Sitten, Volkseigentümlichkeiten usw. in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen. Den Prüfstein für die Gesetze der Volkswirtschaftslehre bilde ihre Erprobung in der Wirklichkeit. Die wissenschaftliche Aufgabe des Nationalökonomen sei demnach, das Leben zu beobachten, Tatsachen festzustellen und deren Ursachen aufzudecken. Die hierfür erforderlichen Kenntnisse liegen nun aber nicht nur im Gebiet der Volkswirtschaftslehre, sondern ebenso auf den Gebieten der Jurisprudenz, der Handelstechnik, der Wirtschaftsgeographie, der Psychologie, der Soziologie, der Technik usw. Die andere Richtung (Behrend nennt als ihren Vertreter Schumpeter) bezeichnet als Aufgabe der Nationalökonomie, von der Geschichte und Ethnologie, von Recht und Staat zu abstrahieren, und sich gewissermaßen in einer Sphäre zu bewegen, die über Zeit und Raum erhaben ist. Die Volkswirtschaftslehre lasse sich besser an ihren Lehren als am Leben selbst erlernen. Die Folgerung ist, daß diese Richtung die theoretische Volkswirtschaftslehre an den Anfang und in den Mittelpunkt des volkswirtschaftlichen Studiums setzen will. Erst nach gründlichem Studium derselben sei der Student der Nationalökonomie in der Lage, sich erfolgreich mit den Disziplinen zu befassen, die ihn in die Welt der Tatsachen hineinführen.

Wieweit können die Handels-Hochschulen der Vorbildung der volkswirtschaftlichen Fachbeamten dienstbar gemacht werden?[11]) Auf der Magdeburger Tagung des Vereins für Sozialpolitik wurden verschiedentlich Vorschläge zur Reformierung des volkswirtschaftlichen Studiums gemacht. Wenn man die Zeit von der Magdeburger Tagung bis zur Berliner Tagung des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes unter dem Gesichtswinkel betrachtet, was denn nun von den Magdeburger Vorschlägen in die Praxis umgesetzt worden ist bezw. was denn überhaupt

11) Behrend, a. a. O., S. 400 ff.

am volkswirtschaftlichen Studium reformiert worden ist, so kann das Urteil nur lauten: es ist alles beim alten geblieben. Dagegen haben sich in dieser Zeit außerhalb der Universitäten Bildungsanstalten entwickelt, denen gerade der Volkswirtschaftler in hohem Maße seine Aufmerksamkeit zuwenden muß: die Handels-Hochschulen. In seinem Magdeburger Referat hatte Bücher mit Bezug auf die Handels-Hochschulen gesagt, daß diese nur der Aneignung handelstechnischer Kenntnisse dienen können und daher für den Volkswirt nur von sekundärer Bedeutung seien.

Demgegenüber betonte Behrend, daß sowohl die Lehrpläne wie auch die Prüfungsordnungen der Handels-Hochschulen mehr und mehr die Möglichkeit gewähren, daß der studierende Volkswirt sein ganzes Studium einschließlich Abschlußexamen an der Handels-Hochschule absolviert. Die Handels-Hochschulen sind im Begriffe, sich in steigendem Maße zu wirtschaftlichen Hochschulen zu entwickeln. Dazu kommt, daß der wissenschaftliche Lehrbetrieb an einer Handels-Hochschule mindestens ebenso entwickelt ist wie der an einer mittleren Universität. Dies zeigt sich einmal hinsichtlich der Vorlesungen: diese zeigen an den Handels-Hochschulen eine vielgestaltigere Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Stoffes als die meisten Universitäten. Auch hinsichtlich der seminaristischen Uebungen können sich die Handels-Hochschulen mit den meisten Universitäten messen. Die Handels-Hochschulen gehen dazu über, ein sechssemestriges Studium zur Voraussetzung für das kaufmännische Diplomexamen zu machen. Das kaufmännische Diplomexamen sei hinsichtlich der Fächer (Handelswissenschaft, Rechtswissenschaft, Nationalökonomie und fremde Sprache) eine Prüfung, die den Bedürfnissen des volkswirtschaftlichen Fachbeamten weitgehendst entspricht. Behrend faßte seine Ausführungen über die Handels-Hochschulen dahingehend zusammen, daß die Einrichtungen der Handels-Hochschulen geeignet sind, der Heranbildung der volkswirtschaftlichen Fachbeamten zu dienen.

C. Das Ergebnis.

Auf der Magdeburger Tagung des Vereins für Sozialpolitik standen sich noch zwei Ansichten über den Inhalt des volkswirtschaftlichen Studiums gegenüber. Da nun Behrend auf der

Vorbildungs-Konferenz des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes die Leitsätze, die Bücher auf der Magdeburger Tagung aufgestellt hatte, sich in den wesentlichen Punkten zu eigen machte, so kann man sagen, daß dadurch eine Einheitsfront zu Gunsten der Bücherschen Gedanken hergestellt wurde, denenzufolge die zweckmäßigste theoretische Ausbildung der Volkswirte in einem Studium besteht, das vorwiegend aus wirtschaftswissen-Disziplinen und nur zu einem geringerem Teil aus juristischen Disziplinen besteht.

Außerdem stellt die Vorbildungskonferenz des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes insofern gegenüber der Magdeburger Tagung des Vereins für Sozialpolitik einen Fortschritt dar, als neben den Fragen der formellen Gestaltung des volkswirtschaftlichen Studiums nunmehr auch die sehr wesentlichen Probleme der Unterrichtsmethodik in die Erörterungen über das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem einbezogen werden.

Die Vorbildungs-Konferenz des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes ließ ferner die große Bedeutung der Frage, ob die Ausbildung der Volkswirte zweckmäßiger auf der Universität oder einer besonderen Anstalt (Handels-Hochschule) erfolgen soll, deutlich erkennen. Die Universitäten sind hinsichtlich ihrer Einrichtungen konservativ, während die neuerrichteten Handels-Hochschulen den Wünschen nach einer moderneren Gestaltung des Wirtschafts-Studiums weitgehend entgegenkommen können. Eine Verwischung der Unterschiede zwischen den Aufgaben der Universitäten und denen der Handels-Hochschulen war damals umso eher möglich, als sich die Scheidung zwischen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre sowie zwischen Volkswirt und Betriebswirt noch nicht genügend herausgebildet hatte.

Kapitel 4:

Der Vorschlag von Plenge: Schaffung einer Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte.

A. Allgemeines.

Der Vorschlag von Plenge knüpft an die Frage an, ob die Universität oder eine fachliche Anstalt die zweckmäßigere Ausbildungsstätte für den Volkswirt darstellt. Die bisherigen Vor-

schläge zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem lehnen sich an den bestehenden Universitätsbetrieb an und wollen denselben lediglich reformieren. Plenge dagegen will eine ganz neue Anstalt schaffen, die hinsichtlich ihres Ausbildungsideals, ihres Erkenntnisszieles und ihrer Arbeitsmittel, also in allen wesentlichen Punkten, von den Universitäten abweichen soll. Die radikale Ablehnung des Bisherigen und die Folgerichtigkeit im Aufbau des Plengeschen Vorschlages sichern diesem eine beachtenswerte Stellung in der Geschichte des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems.

Die äußere Entwicklung des Plengeschen Vorschlages verlief folgendermaßen[12]): Schon kurz vor Ausbruch des Weltkrieges machte Plenge einen vergeblichen Versuch, seine auf Schaffung einer besonderen Unterrichtsanstalt für Volkswirte gerichteten Pläne zu verwirklichen Im Sommer 1915 ergriffen die Anhänger der Plengeschen Ideen erneut die Initiative, um Plenges Vorschläge in die Wirklichkeit umzusetzen; mit dem Hinweis darauf, daß im Weltkrieg die wirtschaftlichen Probleme eine wachsende Bedeutung erhielten, wurden die maßgebenden Stellen aufgefordert, noch während des Krieges das Plengesche Projekt zu verwirklichen. Plenge selbst förderte seinen Plan ideell durch Herausgabe der „Denkschrift über den Ausbau einer Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte". Hand in Hand damit war Plenge um die Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel bemüht: die Freunde des Plengeschen Projektes waren zum großen Teile Unternehmer des rheinisch-westfälischen Industriegebietes und unter diesen in der Hauptsache die in der „nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" zusammengefaßten Unternehmer; es gelang Plenge, diese Kreise für die Finanzierung seines Projektes zu gewinnen. Mit der Bereitwilligkeit privater Kreise, die Durchführung des Plengeschen Vorschlages finanziell zu unterstützen, war die Verwirklichung desselben in greifbare Nähe gerückt; daß die „Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte" nicht zur Tatsache wurde, lag am Preußischen Kultusministerium, das die erforderliche Unterstützung ablehnte.

---

12) Plenge, Aus dem Leben einer Idee, S. 115 ff.

B. Die Ziele der Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte.

Das Hauptziel der Plengeschen Vorschläge besteht darin, die Volkswirte in höherem Maße auf ihre spätere praktische Tätigkeit vorzubereiten; dieses Ziel soll die von Plenge geplante Unterrichtsanstalt erfüllen; ob dabei auf eine praktische Lehr- oder Volontärzeit ganz verzichtet werden kann, spricht Plenge nicht aus.

Die Eigenart der Plengeschen Vorschläge ergibt sich aus seiner Stellungnahme zu den drei Grundproblemen des Ausbildungswesens: Ausbildungsziel, Erkenntnisziel, Arbeitsmittel.

Hinsichtlich des Ausbildungszieles [13]) weist Plenge darauf hin, daß dieses seit der Jahrhundertwende eine bemerkenswerte Veränderung durchgemacht habe: die Notwendigkeit und die Durchführung einer stärkeren Verbindung zwischen der Wirtschaftswissenschaft und der Praxis sei allenthalben zu beobachten. Der an den Handels-Hochschulen zum Ausdruck gelangende enge Zusammenhang zwischen Lehre und Leben müsse in mindestens gleichem Umfange auf den volkswirtschaftlichen Unterricht Anwendung finden. Die für höhere Verwaltungsbeamte veranstalteten staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse seien ein Beweis dafür, daß die Universität nicht den Bedürfnissen des späteren Berufslebens Rechnung trägt. Bei den praktischen Volkswirten habe sich das Gefühl einer nicht ausreichenden Universitäts-Ausbildung festgesetzt; die Ausbildung, die der Volkswirt auf der Universität erhalten habe, habe ihm — im Zeichen der historischen Schule — nicht die erforderliche Kenntnis vom gegenwärtigen Stand der Volkswirtschaft gegeben. Ein erster Schritt auf dem Wege der Verbesserung der volkswirtschaftlichen Ausbildungsverhältnisse sei durch die im Jahre 1911 erfolgte Errichtung des Kieler Institutes für Seeverkehr und Weltwirtschaft gemacht; aber dieses Institut sei von dem Ideal einer Ausbildungsanstalt ür Volkswirte noch weit entfernt, da es sich nur auf ein einziges Arbeitsgebiet beschränkt. Für den Berufsstand der Volkswirte sei eine vollständige ausgebaute Unterrichtsanstalt erforderlich, die die Möglichkeit einer allseitigen Berufsausbildung zum Zwecke der Vorbereitung für die spätere praktische Tätigkeit gewährt.

---

13) Plenge, Aus dem Leben einer Idee, S. 87 ff.

Auch hinsichtlich des Erkenntniszieles[14]) ist nach Plenge eine Wandlung eingetreten, die bei einer Neugestaltung des volkswirtschaftlichen Ausbildungswesens nicht unberücksichtigt bleiben dürfe. Die im neunzehnten Jahrhundert dominierende historische Schule der Nationalökonomie stand den Wirtschaftsproblemen der eigenen Zeit nur mit geringem Verständnis gegenüber. Die neuaufkommende Welt des Hochkapitalismus brachte aber eine solche Fülle aktueller Wirtschaftsprobleme, mit sich, daß die Wirtschaftswissenschaft an ihnen nicht vorbeigehen konnte. Die Aufgabe, die hieraus erwuchs, war die, ein Gesamtbild des gegenwärtigen Wirtschaftslebens zu entwickeln. Diese Aufgabe geht aber über das Können *eines* Gelehrten hinaus, daher müsse ein systematisches Zusammenarbeiten von Gelehrten erzielt werden. Daher fordert Plenge als Erkenntnis- und Forschungsziel für die von ihm geplante Anstalt die Gewinnung großer Zustandsbilder vom gegenwärtigen Wirtschaftsleben auf Grund einer einheitlichen Zusammenfassung zahlreicher geistiger Kräfte.

Indem Plenge die Gegenwart zum Erkenntnisziel der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungs- und Ausbildungstätigkeit erhebt, muß er notwendigerweise auch solche Arbeitsmittel[15]) befürworten, die eine Beobachtung der gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse ermöglichen. Er setzt sich daher für die Zeitung als wichtiges Arbeitsmittel des volkswirtschaftlichen Unterrichts ein. Ueber die bisherigen Versuche, die Zeitung in den Dienst des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts zu stellen, hinausgehend, fordert Plenge, daß die Sammlung von Zeitungsnachrichten fortlaufend als Beobachtungsmittel und Unterlage für die fortschreitende Entwicklung des Wirtschaftslebens und der Wirtschaftskonjunktur ausgenutzt werden soll.

C. Die äußere Gestaltung der Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte.

Die Plengesche Unterrichtsanstalt soll eine Konzentration der Mittel, die für die Ausbildung von Volkswirten zur Verfügung stehen, herbeiführen. Deshalb soll nicht, wie es bei den staats-

14) Plenge, Aus dem Leben einer Idee, S. 92 ff.
15) Plenge, Aus dem Leben einer Idee, S. 95 ff.

wissenschaftlichen Seminaren der Fall ist, jeder Universität eine Unterrichtsanstalt angegliedert werden, sondern die Zahl der Unterrichtsanstalten soll beschränkt sein; eventuell würde sogar eine Unterrichtsanstalt genügen. Das Verhältnis zwischen Universität und Unterrichtsanstalt[16]) soll so geregelt werden, daß die drei Hauptvorlesungen über theoretische Nationalökonomie, praktische Nationalökonomie, und Finanzwissenschaft sowie einige Einzelvorlesungen, die unter sich kein System bilden, den Universitäten verbleiben. Der Student soll die ersten vier Semester an einer Universität verbringen, um hier die drei Hauptvorlesungen und einige Spezialvorlesungen zu hören; am Ende dieses Universitätsstudiums könnte eine Teilprüfung abgelegt werden, in der die Grundzüge der Wirtschaftswissenschaft, die für den Volkswirt wichtigen juristischen Disziplinen sowie Staatslehre und Geschichte der neuesten Zeit geprüft werden sollen. Darauf folgt der Besuch der Unterrichtsanstalt; als Abschluß derselben wird ein Examen als „Dipl. praktischer Volkswirt" abgelegt. Diese Abschlußprüfung soll den verschiedenen Bedürfnissen der Praxis dadurch Rechnung tragen, daß — ähnlich wie beim Studienreferendar und Diplom-Ingenieur — eine Mehrzahl von Prüfungsmöglichkeiten eingeführt wird. Hierauf könnte dann eventuell noch der Erwerb des Doctor-Titels an einer Universität erfolgen.

Als Domizil[17]) der Unterrichtsanstalt schlägt Plenge Münster vor, und zwar hauptsächlich deshalb, weil Münster in unmittelbarer Nähe des rheinisch-westfälischen Industriegebietes liegt, in dem ein besonders großes Bedürfnis nach gut vorgebildeten praktischen Volkswirten besteht. Hinsichtlich der Stellung der Unterrichtsanstalt zur Universität Münster will Plenge weder eine vollkommene Eingliederung der Anstalt in die Universität noch eine von der Universität unabhängige Anstalt. Der richtige Weg für die Anstalt ist nach Plenge der, daß das bestehende „Seminar für Volkswirtschaft und Verwaltung" zu der geplanten Anstalt unter wesentlicher Erhaltung seiner alten Rechtsverhältnisse ausgebaut wird.

---

16) Plenge, Ueber den Ausbau einer Unterrichtsanstalt für die Ausbildung praktischer Volkswirte, S. 4 ff.

17) Plenge, Ueber den Ausbau einer Unterrichtsanstalt..., S. 6 ff.

Die Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte soll sich nach vier Sektionen gliedern:

Sektion A: Sektion der Wirtschaftszweige,
Sektion B: Ländersektion,
Sektion C: Sektion für Konjunkturbeobachtung,
sowie eine für später vorgesehene
Sektion D: Sektion für Verwaltungslehre.

Alle Sektionen sollen gleichzeitig Forschungs- und Unterrichtszwecken dienen. Der Unterricht in den Sektionen soll Vorlesungen und Uebungen umfassen.

Für die Sektion der Wirtschaftszweige [18]) sind folgende Abteilungen vorgesehen: 1) Abteilung für Technologie und Industrielehre, 2) Abteilung für Agrarwesen, 3) Abteilung für Privatwirtschaftslehre, 4) Abteilung für Kartelle und Verbandswesen, 5) Abteilung für Industrierecht, 6) Abteilung für Arbeiterfrage und Sozialrecht, 7) Abteilung für Kredit- und Bankwesen, 8) Abteilung für Verkehrswesen. Jede Abteilung soll mindestens eine Lehrstelle umfassen. Je nach Bedarf kann jedoch die Zahl der Abteilungen vermehrt werden; ebenso kann die einzelne Abteilung durch Errichtung neuer Lehr- und Assistentenstellen vergrößert werden; hierdurch sind der Anstalt reiche Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Als Dozenten in der Sektion für Wirtschaftszweige kommen hauptsächlich hervorragende Fachleute der einzelnen Gebiete in Frage.

Für die zweite Sektion, die Ländersektion [19]), sind folgende Abteilungen in Aussicht genommen: 1) Abteilung England und englische Kolonien, 2) Abteilung Nordamerika, 3) Abteilung Spanisch-Amerika, 4) Abteilung Romanisches Europa, 5) Abteilung Balkan und naher Osten, 7) Abteilung Ostasien. Die Sektion der Länder hat die Aufgabe, die einzelnen Wirtschaftsgebiete in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht nach ihrem neuesten Stande zu beschreiben und sich dabei eines möglichst reichen Anschauungsmaterials zu bedienen. Jede Abteilung der Ländersektion soll mindestens eine Lehrstelle erhalten; eine Erweiterung der Ländersektion kann durch Schaffung neuer oder Vergrößerung von

18) Plenge, Ueber den Ausbau einer Unterrichtsanstalt . . . ., S. 7 ff.
19) Ebenda.

bestehenden Abteilungen durchgeführt werden. Im Gegensatz zu der Sektion der Wirtschaftszweige dürfte die Gewinnung der geeigneten Lehrkräfte für die Ländersektion schwieriger sein.

Die Sektion für Konjunkturbeobachtung [20]) hat die Aufgabe, die fortlaufenden Aenderungen der Marktlage und die Weiterentwicklung des Wirtschaftslebens zu beobachten. Diese Aufgabe kann nur gelöst werden, wenn das allerneueste Material an Meldungen und Berichten systematisch benutzt und verarbeitet wird. Daher sollen die Handelsteile der Tageszeitungen sowie die Fachblätter in der Sektion für Konjunkturbeobachtung eine hervorragende Rolle spielen. Darüber hinaus soll in einem Zeitungspraktikum an Hand von Meldungen und Berichten der Student zu einem selbständigen Urteil sowie zum Versuch der Wirtschaftsprognose erzogen werden. Die Sektion für Konjunkturbeobachtung benötigt keine besonderen Lehrstellen, da die Dozenten der anderen Sektionen gleichzeitig in der Sektion für Konjunkturbeobachtung wirken sollen; hieraus folgt, daß gerade die Sektion für Konjunkturbeobachtung besonders vielseitig ausgestaltet werden kann.

Für die als letzter Teil der Unterrichtsanstalt vorgesehene Sektion für Verwaltungslehre [21]) soll u. a. eine Abteilung für allgemeine Verwaltung, eine Abteilung für Finanzverwaltung und eine Abteilung für Kommunalverwaltung enthalten. Durch die Errichtung dieser Sektion soll die Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte gleichzeitig den Charakter einer Verwaltungsakademie annehmen.

Hand in Hand mit der weitgehenden Gliederung des Lehrstoffes soll eine Verbesserung der Unterrichtsmittel [22]) vorgenommen werden. Die Nutzbarmachung der Presse wurde schon erwähnt. Die bestehende Seminarbücherei soll wesentlich erweitert werden. Ferner soll ein Archiv geschaffen werden, das als Sammelstelle für wichtige Geschäftsberichte und der für die Konjunkturbeobachtung erforderlichen Materialien gedacht ist. Schließlich soll auch noch eine Schausammlung eingerichtet werden;

20) Plenge, Ueber den Ausbau einer Unterrichtsanstalt . . ., S. 8 ff.
21) Ebenda, S. 9 ff.
22) Plenge, Ueber den Ausbau einer Unterrichtsanstalt, S. 10 ff.

diese soll die in der Unterrichtsanstalt zu verwendenden Anschauungsmittel, Bilder, Diagramme, Tabellen usw. enthalten.

Für die Finanzierung [23]) der Anstalt waren pro Jahr mindestens Mk. 200.000,— erforderlich. Außer der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" sollten noch weitere Kreise mit Hilfe einer besonderen Gesellschaft zur Finanzierung der Unterrichtsanstalt herangezogen werden. Um zu verhindern, daß die Anstalt durch die privaten Interessen der Geldgeber einseitig beeinflußt wird, war eine Anzahl von Kautelen vorgesehen; insbesondere waren dem Kultusministerium gewisse Mitwirkungsrechte und Einspruchsrechte zugebilligt, die die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Anstalt gegenüber den Geldgebern gewährleisten sollten.

D. Das Ergebnis.

Die Vorschläge von Plenge haben eine lebhafte Kritik hervorgerufen.

Das Schwergewicht der Angriffe wendet sich gegen die von Plenge beabsichtigte Art der Finanzierung mit privaten Mitteln. Es wurde daraus gefolgert, daß eine einseitige Beeinflussung der Lehr- und Forschungstätigkeit im Sinne der Geldgeber stattfinden würde und daß die Unterrichtsanstalt nur ein Instrument sein sollte, um die Interessen der rheinisch-westfälischen Unternehmer zu vertreten und zu verbreiten.

Die Kritik an dem Plengeschen Vorschlag wendet sich ferner dagegen, daß für die Ausbildung der Volkswirte eine besondere Anstalt geschaffen werden soll; dies bedeute einen Schritt zur Auflösung der Universitäten in Fach-Hochschulen; die Folge hiervon sei eine Verflachung der Ausbildung.

Die wichtigsten Argumente, die die Kritik gegen den Plengeschen Vorschlag hervorgebracht hat, beziehen sich auf die Frage: „Inwieweit kann eine Unterrichtsanstalt überhaupt einen praktischen Volkswirt schaffen?" Die Kritiker Plenges weisen darauf hin, daß eine Unterrichtsanstalt niemals die Ausbildungsfunktionen der Praxis übernehmen oder ersetzen könne. Die Hochschule bezw. Universität könne nur eine allgemeine Uebersicht

23) Ebenda, S. 15 ff.

über die Zusammenhänge und Abhängigkeiten, über die Ursachen und Wirkungen, über die Strömungen und Gegenströmungen des Wirtschaftslebens geben; sie kann für das positive Wissen nur eine Grundlage geben; die Einzelheiten muß sich der Volkswirt in der praktischen Ausbildung aneignen. Ebenso kann erst die Praxis jene persönlichen Eigenschaften (Beobachtungsgabe, Kunst der Menschenbehandlung uhw.) entwickeln, die der Volkswirt dringend braucht.

Wie man auch zu den Vorschlägen von Plenge stehen möge, fest steht jedenfalls, daß der Plengesche Vorschlag einer Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte in der Geschichte des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems eine auffallende Stellung einnimmt, und zwar insofern, als die Ideen Plenges nur in geringem historischen oder sachlichen Zusammenhang mit den vor ihm gemachten Vorschlägen zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Ausbildungswesens stehen. In den während der Vorkriegszeit gepflogenen Erörterungen über das volkswirtschaftliche Ausbildungswesen ist das Hauptinteresse auf die Probleme der theoretischen Ausbildung des Volkswirts gerichtet. Das Ziel der von Plenge geplanten Unterrichtsanstalt ist dagegen, den Volkswirt für seine spätere praktische Tätigkeit besser vorzubeeiten.. Damit wurrde die Frage nach der praktischen Ausbildung des Volkswirts in den Mittelpunkt des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems gerückt.

Auch im Rahmen der in jener Zeit gegründeten wirtschaftswissenschaftlichen Institute nimmt das Plengesche Projekt eine Sonderstellung ein. Während die anderen Institute sich die Erforschung eines bestimmten Teilgebietes zum Ziele setzten, sollte sich das Arbeitsgebiet der Plengeschen Unterrichtsanstalt auf das Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaften erstrecken; demzufolge konnte das von Plenge geplante Institut den Ausbildungszweck gegenüber dem Forschungszweck in den Vordergrund setzen, während die anderen Institute in erster Linie Forschungsinstitute und erst sekundär Unterrichtsinstitute waren.

Wäre die Plengesche Unterrichtsanstalt in die Tat umgesetzt worden, so wäre damit das volkswirtschaftliche Ausbildungswesen auf ganz neue und eigenartige Wege gelenkt worden. Die fernere Entwicklung des volkswirtschaftlichen Ausbildungspro-

blems vollzog sich indessen in Bahnen, deren Ziel formelle Angleichung an die Ausbildung anderer Berufe, insbesondere an den Juristen-Beruf, war, während die Verwirklichung der Plengeschen Pläne zu einer formellen Isolierung der Ausbildung des Volkswirts geführt hätte.

Kapitel 5:
Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1920.

A. Allgemeines.

Auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik, die vom 21. bis 23. September 1920 in Kiel stattfand, stand die „Reform der staatswissenschaftlichen Studien" auf der Tagesordnung. Es war dies das dritte Mal, daß sich der Verein für Sozialpolitik mit dem staatswissenschaftlichen Ausbildungsproblem beschäftigte. Schon im Jahre 1887 wandte sich der Verein für Sozialpolitik diesem Problem zu, indem er eine Schrift über „die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich herausgab. Auf der Magdeburger Tagung im Jahre 1907 stand „die Vorbildung der volkswirtschaftlichen Fachbeamten" zur Erörterung. Im Jahre 1920 wurde nun wiederum über das staatswissenschaftliche Ausbildungsproblem verhandelt, allerdings in einem Rahmen, der über die bisherige Behandlung des Problems weit hinausgeht.

Als Unterlage für die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Kiel diente eine Sammlung von Gutachten, die Jastrow im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben hat[24]). Diese „Fünfzig Gutachten" enthalten eine Fülle von Material und Anregungen über das staatswissenschaftliche Studienproblem. Da wird zunächst die Stellung der Nationalökonomie an einzelnen Universitäten sowie an den Technischen und Handels-Hochschulen behandelt, es kommen Vertreter der studierenden sowie der berufstätigen Volkswirte zu Worte, in einer Reihe von Gutachten wird die Stellung der staatswissenschaftlichen Studien im Ausland geschildert, daneben befinden sich Gutachten über die Bedeutung

24) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 160.

der einzelnen Fächer der Nationalökonomie, auch sind Berichte über Institute und Prüfungen vorhanden und vieles andere mehr. Die Vielseitigkeit der Gutachten prägte sich auch in den nachfolgenden mündlichen Beratungen in entsprechendem Maße aus.

Daß der Rahmen, in dem sich die Kieler Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik abspielten, besonders weit gehalten war, geht schon rein äußerlich daraus hervor, daß das Programm der Kieler Tagung im Gegensatz zur sonstigen Gepflogenheit des Vereins für Sozialpolitik nur ein einziges Verhandlungsthema, eben die Reform der staatswissenschaftlichen Studien, aufwies. Aber auch der Stoff, über den in Kiel verhandelt wurde, wies einen bemerkenswerten Umfang auf. Während bei den Beratungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1907 nur die Vorbildung der bei Interessenvertretungen zu beschäftigenden Volkswirte zur Erörterung stand, wurden die Verhandlungen im Jahre 1920 auf alle Kreise, für die eine volkswirtschaftliche Vorbildung geboten war, erstreckt: so wurden die in der Privatwirtschaft tätigen Volkswirte berücksichtigt; andererseits wurde das Problem der volkswirtschaftlichen Ausbildung der im höheren Verwaltungsdienst tätigen Beamten sehr eingehend behandelt; man kann sogar sagen, daß dieses Problem — entsprechend dem Thema: Reform der staatswissenschaftlichen Studien — sogar zum Kernstück der gesamten Verhandlungen wurde. Daneben wurden alle mit dem staatswissenschaftlichen Ausbildungsproblem zusammenhängenden Fragen erörtert: Fragen des Studienplanes, der Prüfungen, der praktischen Ausbildung, der Lehrpersonen, der Lehrmethoden, der Lernmittel usw. Die Vielseitigkeit der Kieler Verhandlungen ließ die Mannigfaltigkeit und die Schwierigkeiten der mit dem staatswissenschaftlichen Ausbildungsproblem zusammenhängenden Fragen deutlich erkennen.

Im Mittelpunkt der Kieler Verhandlungen standen drei programmatische Referate von Jastrow, Drews und Schumacher. Diesen schloß sich ein kurzes Referat von Piatscheck (als Vertreter der Privatwirtschaft) sowie eine mehrtägige Aussprache an.

B. Das Referat von Jastrow.'

Der Vorschlag, den Jastrow sowohl in einem Beitrag zu den „Fünfzig Gutachten" als auch in seinem Referat macht[25]), geht davon aus, daß die Ausbildungsgänge der Nationalökonomen, der Verwaltungsjuristen sowie der Justizjuristen an vielen Stellen Anlaß zur Kritik geben und daher einer Neuordnung bedürfen.

Bei dem Studiengang der Nationalökonomen vermisse man zunächst eine ausreichende Berücksichtigung der juristischen Disziplinen. Auch die Abschlußprüfung für das volkswirtschaftliche Studium sei nicht genügend, da sich der Volkswirt nur der Promotion unterziehen könne; so kommt es dann, daß viele, die zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit wenig geeignet sind, sich zwangsweise mit der Abfassung einer Dissertation beschäftigen müssen, um wenigstens einen Studienabschluß zu haben; die Folge davon ist, daß das Niveau der volkswirtschaftlichen Dissertationen sehr stark herabgedrückt wird. Während sich bei den meisten anderen akademischen Ausbildungsgängen an das theoretische Studium eine geregelte praktische Ausbildung anschließt, fehlt diese beim nationalökonomischen Studium vollkommen. Ungeachtet dieser Mängel wird von volkswirtschaftlicher Seite das für den höheren Verwaltungsdienst bestehende Juristenmonopol bekämpft und die Zulassung von Volkswirten in die höhere Beamtenlaufbahn gefordert mit dem Hinweis, daß für den Verwaltungsdienst die wirtschaftliche Ausbildung ebenso zweckmäßig oder sogar noch zweckmäßiger sei. Dem sei entgegenzuhalten, daß die Fähigkeiten einer Person nicht nur von der Wichtigkeit der studierten Fächer, sondern in erster Linie von der Leistungsfähigkeit des absolvierten Ausbildungsganges abhänge. Der vorgeschriebene Ausbildungsgang des Juristen, der sich aus Universitätsstudium und Referendariat zusammensetzt, beträgt aber (bis zum Assessor-Examen) sechs bis acht Jahre, während der des Nationalökonomen (bis zur Promotion) nur drei bis vier Jahre beträgt. Man könne daher von einem promovierten Volkswirt nicht so viel wie von einem Juristen mit Assessor-Prüfung verlangen; der promovierte Volkswirt sei etwa mit einem Juristen zu vergleichen, der sein Studium mit dem Dr. jur. abgeschlossen

25) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 160, S. 96 ff. und Band 161, S. 11 ff.

hat; ein solcher Dr. jur. berechtige aber den Inhaber weder zum höheren Verwaltungsdienst noch zur Richterlaufbahn. Die Bestrebungen der Volkswirte auf Gleichstellung mit den Juristen im Staatsdienst scheitern an der Tatsache, daß die Ausbildung des Volkswirts der des Juristen wesentlich nachsteht. Und wie kommt es, daß eine so große Zahl von Studenten sich dem so unvollkommen geregelten Studiengang der Nationalökonomie zuwendet? Jastrow antwortet darauf: „Gerade weil er so wenig geregelt ist, deswegen strömen die jungen Leute hinein“ [26]). Die Studenten gehen von der falschen Vorstellung aus, daß sie mit dem Studium der Nationalökonomie in drei bis vier Jahre das erreichen können, wozu der Jurist eine fast doppelt so lange Ausbildung braucht. Wenn sie auch nicht in den höheren Staatsdienst gelangen können, so hoffen sie doch, in der Privatwirtschaft schnell eine einträgliche Stellung zu bekommen. Aber wie urteilt die Privatwirtschaft über die Volkswirte? Einige der Gutachten sowie das Referat von Piatschek enthalten das Urteil der Privatwirtschaft: es wird übereinstimmend festgestellt, daß der Nationalökonom in seiner bisherigen Ausbildung nicht zu gebrauchen sei; teilweise wird hinzugefügt, daß sich im Gegensatz zum Volkswirt der Jurist in der Privatwirtschaft wohl verwenden lasse. Hieraus geht deutlich der Hauptmangel des volkswirtschaftlichen Ausbildungsganges hervor: das Fehlen der praktischen Ausbildung.

Die Mängel in der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten bestehen hauptsächlich darin, daß im Studium derselben das Privatrecht eine dominierende Stellung einnimmt, während die Verwaltungsbeamten in ihrer Praxis die privatrechtlichen Kenntnisse zu einem geringen Teil verwerten können. Andererseits benötigen sie bei ihrer praktischen Tätigkeit in großem Umfange öffentlich-rechtliche und vor allem wirtschaftliche Kenntnisse; diese werden ihnen aber während ihrer Studienzeit nur in geringem Maße zuteil. Es ist demnach zu fordern, daß im Studienplan derer, die sich dem höheren Verwaltungsdienst widmen wollen, die Nationalökonomie und das öffentliche Recht eine Stelle angewiesen bekommen, die ihrer Bedeutung für den Verwaltungsdienst entspricht.

---

26) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 161, S. 22.

Hinsichtlich der Reformierung des Studiums der Justizjuristen gilt nach Jastrow dasselbe wie für die Verwaltungsjuristen. Der Justizjurist soll nach Jastrows Wünschen ein Verwaltungsbeamter sein, der auch die Fähigkeit besitzt, „iustitiam zu administrieren“ [27]). Die Haupttätigkeit des Justizjuristen bestehe in der Subsumation, d. h. darin, daß ein Tatbestand unter den richtigen Paragraphen gebracht wird. Zu diesem Zwecke wird dem Justizjuristen die Kenntnis der Paragraphen und die Kenntnis der Subsumtions-Technik beigebracht. Er lernt aber nicht die Kenntnis der Tatbestände, die subsumiert werden sollen. Diese Tatbestände sind aber meistens wirtschaftlicher Natur; daher ist erforderlich, daß auch der Justizjurist umfangreiche wirtschaftliche Kenntnisse erhält. Das Fehlen der wirtschaftlichen Kenntnisse führt zum Vorwurf der Weltfremdheit, der den Juristen häufig gemacht wurde; andererseits ist die Notwendigkeit wirtschaftlicher Kenntnisse für den Justizjuristen wiederholt von Regierungsseite anerkannt worden.

Jastrow folgert nun, daß die zweckmäßigste Ausbildung des Justizjuristen die gleiche sei wie diejenige, die man für den Verwaltungsjuristen erstrebe und daß letztere wiederum mit der für die Nationalökonomen zu fordernden Ausbildung übereinstimme. Die Ausbildungsgänge der Nationalökonomen, der Verwaltungsjuristen und der Justizjuristen lassen sich also auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Es handelt sich um eine große Schicht von „Staatswissenschaftlern“, für die ein einheitlicher, typischer Ausbildungsgang zu entwickeln sei. Jastrow schägt dafür folgenden Studiengang vor: Der „Staatswissenschaftler“ besucht zunächst acht Semester lang die Universität; hier hört er im ersten Semester u. a. eine enzyklopädische Vorlesung über das Gesamtgebiet der Staats-, Kameral- und Gewerbewissenschaften, die ihm Aufklärung darüber zu geben hat, welche Fächer er während seines Universitätsbesuchs zu studieren hat; es sind dies zunächst die drei volkswirtschaftlichen Hauptfächer (theoretische Nationalökonomie, praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), ferner Polizeiwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Sozialpolitik und Statistik; hierzu kommen dann noch einige privat-

27) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 161, S. 23.

wirtschaftliche Fächer; an juristischen Disziplinen hat der Staatswissenschaftler die einzelnen privatrechtlichen Fächer sowie die Gebiete des öffentlichen Rechts zu studieren; schließlich kommen für den Staatswissenschaftler noch einige Fächer historisch-geographischer, technischer und soziologisch-philosophischer Richtung in Betracht. Am Ende des Universitätsstudiums soll eine Prüfung abgelegt werden, auf Grund deren die praktische Ausbildung als Referendar erfolgt. Dieses Referendariat soll sechs Semester dauern und soll außer den Gerichten und Verwaltungsbehörden auch die Kammern und wirtschaftlichen Unternehmungen in den Kreis der Ausbildungsstationen einbeziehen. Den Abschluß der praktischen Ausbildung soll die Assessorprüfung bilden.

Mit diesem einheitlichen staatswissenschaftlichen Studien- und Ausbildungsgang fallen nach Jastrows Ansicht alle Mängel im bisherigen Ausbildungswesen der Richter, Verwaltungsbeamten und Nationalökonomen fort: die Richter und die höheren Verwaltungsbeamten erhalten die erforderliche wirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Schulung; aber auch die Interessen der Nationalökonomen werden in diesem einheitlichen Ausbildungsgang berücksichtigt, denn ihnen wird dadurch nicht nur der Weg zum höheren Verwaltungsdient freigemacht, sondern auch die nicht in den Staatsdienst gehenden Nationalökonomen erhalten eine vorteilhafte Ausbildung; denn — so argumentiert Jastrow — „wer sich wirklich tüchtig gemacht hat, Verwaltungsämter aller Art zu bekleiden, gerechte Urteile zu fällen, fremde Interessen als Sachwalter zu vertreten, der besitzt auch die Fähigkeit, eine Landwirtschafts-, Handwerks- oder Handelskammer volkswirtschaftlich zu beraten, Archivar einer großen Bank oder sozialpolitischer Sachverständiger eines Industrieunternehmens zu sein“ [28]).

C. Das Referat von Drews[29]).

Drews stellt in seinem Referat die Forderungen bezüglich der staatswissenschaftlichen Ausbildung vom Standpunkt der allgemeinen Staatsverwaltung aus auf. Er betont zunächst im Gegensatz zu entgegengesetzt gerichteten Bestrebungen, daß auch die

28) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 161, S. 27.
29) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 161, S. 47 ff.

reinen Verwaltungsbeamten (soweit es sich um leitende Beamte handelt) einer wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen. Für die Masse der höheren Verwaltungsbeamten müsse an dem Befähigungsnachweis, der eine bestimmte Ausbildung bescheinigt, festgehalten werden, wenn es auch angebracht ist, in Ausnahmefällen von einem Befähigungsnachweis abzusehen.

Wie soll nun die wissenschaftliche Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten gestaltet werden? Bisher wurde den künftigen Verwaltungsbeamten eine rein juristische Ausbildung gegeben; denn wenn auch von denjenigen Juristen, die später in den Verwaltungsdienst übertreten wollen, gefordert wurde, daß sie einige nationalökonomische Kollegs gehört haben, so wurden doch von den Studierenden der Jurisprudenz die nationalökonomischen Studien — wie allgemein zugegeben — nicht allzu ernst genommen. Es fehlt den Verwaltungsbeamten eine ausreichende staatswissenschaftliche, insbesondere wirtschaftliche Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, den Zustand und die Veränderungen des Wirtschaftslebens richtig zu erkennen; der Mangel der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung machte sich besonders im Kriege geltend, wo viele maßgebende Verwaltungsbeamte den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen verständnislos gegenüberstanden. Wenn man nun, so führte Drews aus, die rechtliche und die wirtschaftliche Tätigkeit der Verwaltungsbeamten gegeneinander abwägt, so komme man zu dem Ergebnis, daß sich beide ungefähr die Wage halten. Dieser Tatsache müsse auch in der wissenschaftlichen Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten Rechnung getragen werden: an Stelle des bisherigen überwiegend juristischen und minimalen wirtschaftlichen Studiums müsse ein Studiengang treten, der je zur Hälfte juristische und wirtschaftliche Fächer enthält. Dieses Verhältnis der beiden Fachgebiete müsse schon in der ersten Staatsprüfung zum Ausdruck kommen; und auch während des Referendariats müsse die wirtschaftliche Seite mehr als bisher betont werden; dies könne dadurch geschehen, daß die Referendare auch bei Kammern, Gewerkschaften usw. beschäftigt werden.

Für die Durchführung dieses Ausbildungsplanes für höhere Verwaltungsbeamte gibt Drews einen Alternativvorschlag. Einerseits hält er es für erwünscht, daß auch die Ausbildung der Justizjuristen eine Modifikation in dem Sinne erfährt, wie es

Drews für die höheren Verwaltungsbeamten plant. Sollte eine derartige Abänderung des Ausbildungsganges der Justizjuristen in die Tat umgesetzt werden, so würde der Ausbildungsgang der Justizjuristen und der Verwaltungsbeamten der gleiche werden.

Aber Drews glaubt, daß eine Reform des Justizjuristen-Studiums in absehbarer Zeit nicht zur Durchführung gebracht werden könne und macht daher — wegen der Dringlichkeit der Ausbildungs-Reform für höhere Verwaltungsbeamte — andererseits den Vorschlag, neben den juristischen Ausbildungsgang einen besonderen Verwaltungs-Ausbildungsgang zu schaffen. Dieser Verwaltungs-Ausbildungsgang, dessen Studienzeit zu 50 % mit juristischen und zu 50 % mit nationalökonomischen Materien ausgefüllt ist, entspricht nach Drews in besonderem Maße den Bedürfnissen der studierenden Nationalökonomen, da nunmehr für diese eine geregelte Ausbildung und die Möglichkeit des Eintritts in die höhere Verwaltungslaufbahn geschaffen wäre. Ob im Gegensatz zu dem Jastrowschen Vorschlag neben diesem Verwaltungs-Ausbildungsgang ein besonderer Studiengang für Nationalökonomen, die nicht in den Staatsdienst übertreten wollen, bestehen bleiben soll, ist aus den Drewsschen Ausführungen nicht unmittelbar zu entnehmen, aber anzunehmen.

D. Das Referat von Schumacher[30]).

Schumacher behandelt die Frage der staatswissenschaftlichen Studienreform vom Standpunkt des wissenschaftlichen Dozenten aus. Er macht im Gegensatz zu Jastrow und Drews keine neuen Vorschläge, sondern ist bestrebt, die bisherigen Einrichtungen des volkswirtschaftlichen Studiums zu verteidigen. Schumacher stellt zunächst fest, daß bei der Behandlung des staatswissenschaftlichen Ausbildungsproblems in Deutschland ein vollständiger Umbau oder Neubau erstrebt werde, während es sich im Ausland lediglich um einen Ausbau der bestehenden Einrichtungen handelt. Als Grund für die radikale Art der Reformbestrebungen in Deutschland nennt Schumacher die Zerrissenheit der Wirtschaftswissenschaft, die in Deutschland besonders stark zum Ausdruck kommt. Diese Zerrissenheit der Wirtschaftswissenschaft beruht hauptsäch-

30) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 161, S. 61 ff.

lich auf der für Deutschland eigentümlichen Teilung in theoretische und praktische Nationalökonomie, wobei oft angenommen wird, daß die Theorie für die Beurteilung praktischer Fragen nicht zu verwenden sei. Unsere heutige Aufgabe sei es aber, durch theoretische Auswertung des von der historischen Schule gesammelten Materials die Verbindung zwischen der alten, meist vom Auslande rezipierten Theorie und den Ergebnissen der historischen Schule herzustellen.

In gleichem Sinne müssen auch die Vorlesungen abgehalten werden, d .h. in ihnen muß die Einheit der Wirtschaftswissenschaft zum Ausdruck kommen. Daher müßten vor allen Dingen die großen Vorlesungen erhalten und nötigenfalls noch erweitert werden; jedenfalls dürfe nicht eine Zergliederung in eine Reihe von Einzelvorlesungen stattfinden. Schumachers Gedankengänge bauen sich auf seinen Ansichten über das Ausbildungsziel der Universitäten auf. Er betont, daß die Universität nicht fertige Praktiker hervorbringen könne, sondern nur Persönlichkeiten schaffen könne, die sich überall in der Praxis zurechtzufinden vermögen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Fähigkeiten des Einzelnen entwickelt und der Geist und die Arbeitskraft geschult werden. Auf das Gebiet der Wirtschaftswissenschaften übertragen, kommt es also darauf an, daß der Student die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens verstehen lernt, demgegenüber die Aneignung positiver Kenntnisse in den Hintergrund treten muß, Daher ist es für den Wert des Vorlesungswesens ohne besondere Bedeutung, wenn dauernd — um den Wünschen der Praktiker entgegenzukommen — neue Wissensgebiete in Form von Vorlesungen an den Universitäten gelehrt werden, da es für eine Universität nicht erforderlich ist, daß an ihr sämtliche Wissenszweige gelehrt werden, vielmehr ist für den Wert der Vorlesungen entscheidend, inwieweit sie dem Ziel geistiger Schulung dienen. Wichtiger als die Vorlesungen sind nach Schumacher die Uebungen, da sie in höherem Grade dem Ziele geistiger Schulung dienen. An das Proseminar soll sich etwa vom vierten Semester an das Hauptseminar anschließen, das Schumacher als „die Krönung des akademischen Unterrichts" bezeichnet [31]). Der Besuch des Hauptseminars soll mehrere

---

31) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 161, S. 71.

Semester dauern; die Schulungsarbeit geschieht außer durch die Dozenten auch durch die Studenten.

Entsprechend dem von Schumacher vertretenen Bildungsziel befürwortet er das Doctor-Examen und lehnt alle anderen Prüfungsarten für Volkswirte ab. Das Doctor-Examen hält er deshalb für so hochwertig, weil die Dissertation zu einem wichtigen ja sogar zum wichtigsten Bildungsmittel des gesamten Studiums ausgestaltet werden kann. Die Dissertation ist deshalb von so großer pädagogischer Bedeutung, weil durch sie der Student zur Material-Beschaffung und -Bewertung sowie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erzogen wird. Um dem speziell beim Dr. rer. pol. eingetretenen Sinken des Niveaus der Dissertationen, das durch den großen Andrang zum volkswirtschaftlichen Studium in der Nachkriegszeit verursacht ist, entgegenzuwirken, schlägt Schumacher vor, daß jedem Dr. rer. pol. der Ort und eventuell auch die Zeit des Erwerbs hinzugefügt wird; die Folge wird dann sein, daß das Niveau der Dissertationen sehr schnell wieder steigt.

Gemäß der Auffassung, daß die Universität keine fertigen Praktiker heranbilden könne, hält es auch Schumacher für erforderlich, das Universitätsstudium durch praktische Tätigkeit zu ergänzen. Allerdings sei bei einer derartigen praktischen Fortbildung zu bedenken, daß eine praktische Ausbildung auf wirtschaftlichem Gebiete nicht die Bedeutung wie bei anderen Gebieten hat, da es für die Tätigkeit des Volkswirts keine so fest geregelten Verfahren bezw. keinen so großen äußeren Apparat gibt, wie für Juristen oder für Techniker. Auch sei die Form des Volontariats bezw. des Referendariats insofern ungenügend, als während dieser Zeit der Volontär bezw. der Referendar weder die Verantwortung für seine Arbeit trägt noch die Mittel für seinen Unterhalt sich selbst verdient; es sei ein höchst ungesunder Zustand, daß jemand, der in der Blütezeit seiner Schaffenskraft steht, bis nahe an das dreißigste Lebensjahr weder die sachliche Verantwortung für seine Arbeiten noch die wirtschaftliche Verantwortung für seine Person zu tragen hat. Dementsprechend fordert Schumacher Verantwortung und Bezahlung für die Zeit der praktischen Ausbildung, ohne daß darunter der Lehrcharakter der praktischen Ausbildung zu leiden braucht. Eine solche Re-

gelung sei geeignet, den Persönlichkeitswert des Einzelnen zu stärken.

E. Das Ergebnis.

Die Kieler Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik erfahren gegenüber den früheren Erörterungen über das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem dadurch eine Erweiterung, daß die zahlreichen durch den Weltkrieg und die Nachkriegszeit bedingten Veränderungen der volkswirtschaftlichen Ausbildungsfragen Berücksichtigung finden. Diese Veränderungen bestehen hauptsächlich darin, daß die Bedeutung der Wirtschaftswissenschaften durch den Krieg wesentlich gesteigert wurde, da gerade durch die Kriegswirtschaft eine Menge wirtschaftspolitischer und wirtschaftsorganisatorischer Aufgaben gestellt wurden. Da die höheren Verwaltungsbeamten nicht die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung genossen haben, so haben sie zum großen Teil gegenüber den im Kriege an sie herantretenden wirtschaftlichen Aufgaben versagt. Es ist daher verständlich, daß bei der Beratung über die Reform der staatswissenschaftlichen Studien die Frage der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten einen beträchtlichen Raum einnimmt.

Der soeben gezeigten Zunahme in der Bedeutung der Wirtschaftswissenschaften steht in der Zeit nach dem Kriege eine beträchtliche Vermehrung des volkswirtschaftlichen Studiums gegenüber. Allerdings besteht diese Vermehrung nicht etwa darin, daß sich der einzelne Student mit größerer Intensität den Wirtschaftswissenschaften zuwendet, sondern vielmehr in einer rein zahlenmäßigen Zunahme der Studenten der Nationalökonomie. Diese Ueberfüllung des volkswirtschaftlichen Studiums ist es, die neben der Frage der wirtschaftlichen Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten den Kieler Verhandlungen den Stempel aufdrückt.

Eine völlige Uebereinstimmung herrschte bei den Kieler Verhandlungen darüber, daß durch die zu große Zahl von Doctoranden das Ansehen des volkswirtschaftlichen Doctorexamens sehr stark gesunken ist und daß das volkswirtschaftliche Doctorexamen wieder zu einem rein wissenschaftlichen Examen gemacht werden müsse. Auf welchem Wege dies geschehen soll, ob durch Erhöhung der Anforderungen zum Dr .rer. pol. (Schumacher) oder

durch Einführung eines volkswirtschaftlichen Diplom-Examens oder durch Einführung einer staatswissenschaftlichen Referendar- und Assessorprüfung (Jastrow, Drews), darüber gehen die Ansichten auseinander.

Vollständige Einmütigkeit bestand auch darüber, daß der Volkswirt als Ergänzung seiner theoretischen Studien einer praktischen Ausbildung bedarf. Von Seiten der Industrie (Referat von Piatschek)[32]) sowie die Gutachten aus der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M.)[33]) wurde übereinstimmend betont, daß die Privatwirtschaft für rein theoretisch ausgebildete Volkswirte keine Verwendung habe und für den Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst wurde ausführlich dargelegt (Jastrow), daß diesem die Ableistung eines Referendariats vorausgehen müsse. Während von mancher Seite für die praktische Ausbildung keine festen Bindungen gewünscht werden (Schumacher), wird von anderer Seite (Jastrow, Drews) ein festbestimmtes Referendariat nach Art des juristischen gefordert.

So verschieden auch die von den einzelnen Referenten und Rednern gemachten Vorschläge hinsichtlich des Studienganges waren, so herrschte darüber Uebereinstimmung, daß der Jurist ohne volkswirtschaftliche Bildung und der Volkswirt ohne juristische Bildung keine Existenzberechtigung mehr haben. Aber in welchem Verhältnis juristische und volkswirtschaftliche Bildungselemente im Studiengang zu stehen haben, darüber ließ sich keine Einigung erzielen. Auch in der grundlegenden Frage, ob ein selbständiger volkswirtschaftlicher Studiengang bestehen bleiben soll (Schumacher), oder ob eine Verschmelzung mit dem juristischen Studiengang stattfinden soll (Jastrow), gehen die Ansichten weit auseinander.

Ein besonderes Kennzeichen der Kieler Verhandlungen war die Einordnung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems in das größere Problem der staatswissenschaftlichen Ausbildung. Während auf der Magdeburger Tagung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1907 die Frage eines Eintritts volkswirtschaftlich gebildeter Persönlichkeiten in die höhere Verwaltungslaufbahn nur flüchtig gestreift wurde, war sie auf der Kieler Tagung eines

32) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 161, S. 81 ff.
33) Ebenda, Band 160, S. 163 ff.

der Hauptprobleme. Auch die Frage der praktischen Ausbildung der Volkswirte, die auf der Kieler Tagung des Vereins für Sozialpolitik eine so große Rolle spielte, wirkte dahin, daß das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem mit den Ausbildungsfragen der Juristen, der Justizjuristen sowohl wie der Verwaltungsjuristen, in Beziehung gebracht wurde.

Das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem — das kam auf der Kieler Tagung des Vereins für Sozialpolitik deutlich zum Ausdruck — ist nicht nur die Angelegenheit eines Berufes oder eines Standes, es ist vielmehr eine Angelegenheit, die für die gesamte Verwaltung des Staates von größter Bedeutung ist. Reform des volkswirtschaftlichen Studiums, Reform der Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst, Reform der Verwaltung — das sind die Glieder der Kette, durch die das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem mit dem umfassenden Problem der Verwaltungsreform in Verbindung steht.

Kapitel 6:
Das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem im Jahrzehnt 1920/30.
A. Allgemeines.

Die Kieler Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1920 haben das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem in dem anschließenden Jahrzehnt 1920—1930 in stärkstem Maße beeinflußt; denn die Kieler Tagung einschließlich der vorausgegangenen Gutachtensammlung des Vereins für Sozialpolitik war weniger ein Endpunkt, in dem die bestehenden Ansichten über das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem zusammengefaßt wurden, sondern vielmehr ein Ausgangspunkt, von dem starke Anregungen zur Fortentwicklung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems ausgingen.

Wenn man die Erörterungen über das Ausbildungswesen der Volkswirte in der Zeit bis 1920 einerseits und in dem Jahrzehnt 1920—1930 andererseits vergleicht, so fällt — rein äußerlich betrachtet — auf, daß die schriftlichen und mündlichen Diskussionen über das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem in dem Jahrzeht 1920—1930 gegenüber früher an Umfang ganz erheblich zugenommen haben. Die Gründe hierfür sind verschiedener Art.

Der wichtigste Grund ist wohl der, daß das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem mit der Frage der Vorbildung für die höhere Verwaltungslaufbahn in engere Beziehung gebracht wurde; dadurch wurde das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem weit über den Kreis der Volkswirte hinaus zu einem Problem von allgemeinem Interesse und allgemeiner Bedeutung.

Ein weiterer Grund für eine häufigere Behandlung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems in dem Jahrzehnt 1920/30 ist die „Inflation" des nationalökonomischen Studiums in der Nachkriegszeit: Während in der Vorkriegszeit die Nationalökonomie-Studenten eine verschwindende Minderheit ausmachten, wurde das volkswirtschaftliche Studium in der Nachkriegszeit ein Massenstudium. Diese Tatsache allein rechtfertigt schon ein größeres Interesse an dem volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem; indessen führten auch die mit der Tatsache des Massenstudiums der Nationalökonomie in Verbindung stehenden Fragen, wie z. B. die schlechtere Ausbildung infolge des Massenandrangs, die berufliche Unterbringung der überzähligen Nationalökonomen und die Einschränkung des Massenandranges zu lebhaften Erörterungen.

Ferner rückten die Aenderungen im Prüfungswesen der Volkswirte und der Juristen die mit dem volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem zusammenhängenden Fragen in den Vordergrund des Interesses. Hier sind insbesondere zu nennen: die Vorbereitungen und die endgültige Einführung des Diplom-Volkswirt-Examens im Jahre 1923, die Abänderung des Diplom-Volkswirt-Examens im Jahre 1929 sowie die Aenderungen der juristischen Referendar-Prüfung in den Jahren 1923 und 1929, die sich speziell auf die Stellung der Nationalökonomie im Studium der Juristen beziehen.

Bis 1920 waren es in der Hauptsache der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband und der Verein für Sozialpolitik, die an einer Fortentwicklung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems mitwirkten. Nach 1920 traten dann noch andere Organisationen auf den Plan, um sich ebenfalls mit den Studien- und Berufsfragen der Volkswirte zu befassen. Hier ist in erster Linie die „Vereinigung staats- und sozialwissenschaftlicher Hochschullehrer, zu nennen. Diese Vereinigung, die (gemäß § 1 ihrer Satzung) den Zweck hat, „die gemeinsamen beruflichen Aufgaben

und Interessen ihrer Mitglieder zu wahren", hat sich auf ihren Tagungen wiederholt und eingehend mit dem volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem befaßt, so auf der Gründungstagung in Eisenach (1922), und auf den Tagungen in Jena (1925), Zürich (1928) und Bad Homburg (1929). Außerdem traten in dem Jahrzehnt 1920—1930 neue Berufs- und Standesorganisationen der Volkswirte auf den Plan, so der „Reichsbund akademisch-gebildeter Volkswirte" und der „Reichsbund Deutscher Diplomvolkswirte"; beide Berufsverbände haben, insbesondere auf ihren Tagungen und in ihrer Zeitschrift, die Studienfragen und Ausbildungsprobleme der Volkswirte zum Gegenstand ihrer Erörterungen gemacht. Weiter sei der „Ausschuß für Verwaltungsreform" genannt, der sich die Beseitigung des in der Verwaltung bestehenden Juristenmonopols sowie die Erschließung der höheren Verwaltungslaufbahn für Akademiker anderer Fachrichtungen zum Ziele gesetzt hat.

Für die Aktualität und die Bedeutung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems im Jahrzehnt 1920—1930 spricht ferner, daß außer den genannten Organisationen noch von vielen anderen Seiten her an der Diskussion über die Ausbildungsfragen der Volkswirte teilgenommen wurde. Es sei hier nur summarisch erwähnt, daß zahlreiche führende Verwaltungsmänner, viele nationalökonomische Hochschullehrer sowie auch maßgebende Juristen als Vertreter ihrer Interessenkreise in den Streit der Meinungen um die zweckmäßigste Gestaltung des staatswissenschaftlichen Ausbildungswesens eingegriffen haben.

Die größere Bedeutung, die das nationalökonomische Studium in der Nachkriegszeit erlangt hat, sowie die Anteilnahme der verschiedenen Organisationen und Persönlichkeiten am volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem wirkten dahin zusammen, daß die Erörterungen über die Ausbildungsfragen der Nationalökonomen im Jahrzehnt 1920—1930 einen so großen Umfang angenommen haben. Das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem ist in dem genannten Zeitraum auf vielen Tagungen und Konferenzen sowie in einer beträchtlichen Anzahl von Büchern, Denkschriften, Zeitschriftenaufsätzen, Zeitungsartikeln usw. behandelt worden.

Diese vielen Meinungsäußerungen zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem repräsentieren eine große Zahl von Ansichten

darüber, wie der Ausbildungsgang der Nationalökonomen in Zukunft am besten zu gestalten sei. So verschieden auch die einzelnen Ansichten voneinander sind, so sehr sie auch in ihren Zielen voneinander abweichen, so kann man sie doch zu zwei großen Gruppen zusammenfassen. Die eine Gruppe sieht als wichtigstes Betätigungsfeld für den Volkswirt den höheren Verwaltungsdienst in den öffentlichen und halböffentlichen Körperschaften und will demzufolge das volkswirtschaftliche Studium zu einem Ausbildungsgang für höhere Verwaltungsbeamte ausgestalten; sie will also der Volkswirts-Laufbahn die Möglichkeit zu einer Beamtenlaufbahn verschaffen. Die andere Gruppe vertritt die Ansicht, daß die Privatwirtschaft und ihre Organisationen das wichtigste Arbeitsgebiet für Volkswirte darstellen und auch in Zukunft bleiben werden; sie wendet sich infolgedessen dagegen, daß die Volkswirts-Laufbahn zu einer Staatslaufbahn ausgebaut wird; sie will dem Volkswirts-Beruf den Charakter eines freien Berufs erhalten. „Hie Beamten-Laufbahn — hie freier Beruf" mit dieser Gegenüberstellung kann man den gegenwärtigen Streit um das volkswirtschaftliche Ausbildungsproblem kennzeichnen; allerdings ist hierbei zu beachten, daß die Befürworter der Beamtenlaufbahn dem Volkswirt die privatwirtschaftliche Laufbahn erhalten wollen und umgekehrt diejenigen, die den Volkswirts-Beruf als freien Beruf bestehen lassen wollen, dem Eintritt einzelner Volkswirte in den Staatsdienst durchaus nicht ablehnend gegenüberstehen.

B. Die Bestrebungen zwecks Ausbau des volksschaftlichen Studiums zu einer Beamtenlaufbahn.

Diejenigen, die das volkswirtschaftliche Studium zu einer Beamtenlaufbahn ausbauen wollen, gehen davon aus, daß der ausführende Teil der Staatsgewalt, also die Verwaltung des Staates, vorwiegend von wirtschaftswissenschaftlich-vorgebildeten Persönlichkeiten durchgeführt werden muß, da die von den Verwaltungsbehörden auszuführenden Arbeiten meistens dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften angehören. Die Ministerien des Reiches und der Länder sowie die ihnen nachgeordneten Behörden haben zum großen Teile wirtschaftliche Aufgaben zu erledigen; und ähnlich sind bei den Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Städte, Kreise, Provinzen) wirtschaftliche Aufgaben zu lösen. Diese Tätigkeiten

mit überwiegend wirtschaftlichem Einschlage müßten zweckmäßigerweise von Personen ausgeübt werden, die eine wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung haben.

Wie sieht es aber in Wirklichkeit aus? Trotzdem bei vielen Stellen im höheren Verwaltungsdienst wirtschaftliche Fragen bearbeitet werden, befinden sich in diesen Stellen nur sehr wenige wirtschaftlich vorgebildete Persönlichkeiten. Es befinden sich in diesen Stellen fast ausschließlich Juristen. Dies kommt daher, daß seit etwa einem Jahrhundert der Ausbildungsgang der Juristen als der einzige zur Erreichung von höheren Verwaltungsposten auserwählt wurde. Die Tatsache, daß die Assessorprüfung alle Tore des höheren Verwaltungsdienstes öffnete, (Assessorismus), führte dazu, daß in den höheren Verwaltungsdienst fast nur Juristen kamen (Juristenmonopol) und die Angehörigen anderer Studienzweige fast vollkommen ausgeschlossen blieben. Die wirtschaftliche Ausbildung der Juristen und damit der höheren Verwaltungsbeamten war in Preußen mangelhaft, da die Nationalökonomie im Ausbildungsplan der Juristen nur eine sehr untergeordnete Stellung einnimmt, in den süddeutschen Staaten lagen die Verhältnisse allerdings besser.

Der Assessorismus und das Juristenmonopol — diese beiden Begriffe gehören untrennbar zusammen — wurden schon in der Vorkriegszeit gelegentlich angegriffen [34]). Im Weltkriege, wo es galt, sich auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse einzustellen, machte sich das Fehlen einer wirtschaftlichen Ausbildung bei den höheren Verwaltungsbeamten in besonders krasser Weise bemerkbar. So ist es nicht verwunderlich, daß gerade im Weltkrieg die mangelnde wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung der Verwaltungsbeamten kritisiert und damit der Assessorismus und das Juristenmonopol angegriffen wurden. Es seien hier nur folgende zwei Aeußerungen maßgebender Persönlichkeiten erwähnt: Adolf v. Batocki, der im Weltkrieg Präsident des Kriegsernährungsamtes war, führt in seinen Einleitungsworten zu der Schriftenreihe „Beiträge zur Kriegswirtschaft" (1916) einen großen Teil der in der Kriegsernährungswirtschaft entstandenen Schwierigkeiten auf die mangelnde wirtschaftliche Ausbildung der Beamten

34) Pinschovius, Volkswirte als Führer oder als Fachbeamte, S. 38 ff.

zurück, und Clemens v. Delbrück, der während des Krieges Staatssekretär des Reichsamtes des Innern und Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums war, forderte in seinem vielbeachteten Buche „Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen" eine stärkere Betonung der staatswissenschaftlichen Fächer im Ausbildungswege der höheren Verwaltungsbeamten. Die Revolution von 1918 brachte nicht die vielfach erwartete Beseitigung des Assessorismus und des Juristenmonopol.

Der Kampf gegen die Alleinherrschaft der Juristen in der öffentlichen Verwaltung verstärkte sich in dem Nachkriegsjahrzehnt. Zur Durchführung dieses Kampfes wurde 1919 der „Ausschuß für Verwaltungsreform" gegründet, dem zunächst die Verbände der Ingenieure, Mediziner und Volkswirte beitraten, denen sich später noch andere akademische Berufsverbände hinzugesellten. Nach seinem ersten Vorstoß im Jahre 1920 scheint sich der Ausschuß für Verwaltungsreform jetzt zu neuer Aktivität zu rüsten. Das Ziel des Ausschusses für Verwaltungsreform besteht darin, grundsätzlich die Absolventen aller akademischen Studienzweige zum höheren Verwaltungsdienst zuzulassen. Nach den Vorschlägen des Ausschusses für Verwaltungsreform [35]) sollen deshalb alle Abschlußprüfungen der Universitäten und der sonstigen Hochschulen als erste Staatsprüfung gelten, nötigenfalls mit Ablegung einer Ergänzungsprüfung auf wirtschaftswissenschaftlichem und verwaltungsrechtlichem Gebiet. An diese erste Staatsprüfung soll sich eine dreijährige staatliche Ausbildung anschließen, die durch die zweite Staatsprüfung abgeschlossen wird. Der Ausbildungsgang teilt sich bei Beginn der dreijährigen Ausbildung in einen Ausbildungsgang in der allgemeinen Verwaltung und einen Ausbildungsgang in einer speziellen Fachverwaltung. Die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung nach beendeter praktischer Ausbildung berechtigt zur Anstellung als höherer Beamter, und zwar — entsprechend dem vorhergegangenen Ausbildungsgang — entweder als Beamter in der allgemeinen Verwaltung oder in einer Fachverwaltung.

Die Vorschläge des Ausschusses für Verwaltungsreform enthalten den wichtigen Gedanken, daß die Anstellung als höherer

35) Pinschovius, Volkswirte als Führer oder als Fachbeamte, S. 52 ff.

Beamter an die Absolvierung einer staatlich-geregelten und -anerkannten Ausbildungszeit mit Abschlußprüfung geknüpft wird. Diesen Gedanken haben sich auch alle diejenigen zu eigen gemacht, die das volkswirtschaftliche Studium so ausbauen wollen, daß der Volkswirt die Berechtigung zum Eintritt in die höhere Beamtenlaufbahn erhält. Ueber den sonstigen Inhalt eines Ausbildungsganges für wirtschaftswissenschaftlich-geschulte Verwaltungsbeamte gehen die Ansichten stark auseinander. Insbesondere ist bei einem derartigen Ausbildungsgang stark auseinander. Insbesondere ist bei einem derartigen Ausbildungsgang stark umstritten, zu welchen Berufen er berechtigen soll und in welchem Verhältnis hierbei Nationalökonomie und Jurisprudenz stehen sollen. Wir können bei den Bestrebungen, das volkswirtschaftliche Studium zu einer Beamtenlaufbahn auszubauen, drei Richtungen unterscheiden, die durch folgende Stichwort-Paare gekennzeichnet sind:

Staatsreferendar — Staatsassessor,

Verwaltungsreferendar — Verwaltungsassessor,

Wirtschaftsreferendar — Wirtschaftsassessor.

Die Eigenart des durch die Schlagworte „Staatsreferendar — Staatsassessor“ [36]) gekennzeichneten Ausbildungsweges besteht darin, daß für die Berufe des Justizjuristen (Richter und Rechtsanwalt), Verwaltungsbeamten und Volkswirts ein einheitlicher Ausbildungsgang geschaffen werden soll.

Die ersten Anfänge dieser Bestrebungen reichen ziemlich weit zurück. Wie in dem Kapitel über die Magdeburger Tagung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1907 ausgeführt wurde, entwickelte Behrend auf dieser Tagung ein Ausbildungsprogramm, demzufolge das juristische Studium durch wirtschaftswissenschaftliche Disziplin erweitert und der so geschaffene juristisch-nationalökonomische Studiengang die gemeinsame Basis für Juristen und Volkswirte bilden sollte. Nach der am Ende des gemeinsamen Studienganges liegenden Referendarprüfung sollte sich die weitere Ausbildung der Juristen und Volkswirte teilen: der Jurist sollte das staatlich-geregelte Referendariat absolvieren, während dem Volkswirt die Art der praktischen Ausbildung freigestellt sein sollte.

---

36) Staatsreferendar und Staatsassessor, Reformvorschläge für das Ausbildungs- und Berechtigungswesen der Juristen Volkswirte, Jena 1927.

Ein ähnlicher Vorschlag wurde auch von juristischer Seite durch das Programm von Zitelmann im Jahre 1921 gemacht[37]); auch in diesem Vorschlag ist die theoretische Grundlage für Juristen und Volkswirte die gleiche, während die praktische Ausbildung verschieden ist.

Im Gegensatz zu Behrend und Zitelmann setzt der Vorschlag von Jastrow, den er insbesondere in seinem Referat auf der Kieler Tagung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1920 vertreten hat, an Stelle der verschiedenen praktischen Ausbildungswege für Juristen und Volkswirte eine gemeinsame praktische Ausbildung. Jastrow befürwortet also einen in Studium, praktischer Ausbildung und Prüfungen übereinstimmenden Ausbildungsgang für Juristen und Volkswirte, der die Bildungsgrundlage für die Berufe des Richters, Rechtsanwalts, Verwaltungsbeamten und Volkswirts darstellen soll.

Die Fortsetzung und Vertiefung der Jastrowschen Ideen brachte die im Jahre 1927 erschienene Denkschrift „Staatsreferendar und Staatsassessor, Reformvorschläge für das Ausbildungs- und Berechtigungswesen der Juristen und Volkswirte". An der Herausgabe dieser Denkschrift wirkten eine Reihe von Autoritäten mit: neun Juristen in führenden Stellungen (v. Batocki, v. Friedberg, Hamm, Kaufmann, Lueken, Most, Popitz, Trendelenburg, Wolff) und ein Vertreter der Nationalökonomie (W. F. Bruck) zeichnen als Verfasser der Denkschrift. Diese Denkschrift, die meist als die „Zehnmänner-Denkschrift" bezeichnet wird, stellt eine der am meisten beachteten Aeußerungen zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem dar.

Die Begründung[38]) des neuzuschaffenden Typus „Staatsreferendar — Staatsassessor" ist in der Zehnmänner-Denkschrift ähnlich wie bei Jastrow: dem Verwaltungsjuristen und dem Justizjuristen fehlen öffentlich-rechtliche und vor allen Dingen wirtschaftliche Kenntnisse, andererseits braucht der Nationalökonom häufig mehr juristische Kenntnisse, als er sich normalerweise während seines Studiums aneignet. Der neuzuschaffende Typ „Staatsreferendar—Staatsassessor" soll daher das gesamte Gebiet der

37) Zitelmann, Die Vorbildung der Volkswirte und Juristen, in Schmollers Jahrbuch, 45. Jahrgang, 1921, Heft 2, S. 1 ff.

38) Staatsreferendar und Staatsassessor, S. 3 ff.

Rechts- und Staatswissenschaften studieren. Eine derartige Zusammenfassung von Nationalökonomie und Jurisprudenz sei für die berufliche Praxis erforderlich; für die Wissenschaft sei sie nicht zu empfehlen, daher soll die Selbständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit in Methodik und Forschung der beiden Wissenschaften nicht angetastet werden.

Zu dem Typus „Staatsreferendar—Staatsassessor" seien schon Ansätze [39]) vorhanden und zwar sowohl von der juristischen als auch von der nationalökonomischen Seite her. Die Ausbildung der Juristen hat durch Einführung des „zweiten Tages" bei der mündlichen Referendar-Prüfung im Jahre 1923, an dem öffentliches Recht und Nationalökonomie geprüft wird, einen öffentlich-rechtlichen wirtschaftswissenschaftlichen Akzent erhalten und andererseits ist in der Ausbildung des Volkswirts durch Einführung des Diplomvolkswirtexamens, bei dem die juristischen Fächer eine wichtige Rolle spielen, das juristische Moment stark betont worden. (Durch die im Jahre 1929 vorgenommenen Aenderungen der Prüfungsbestimmungen sind beim Referendar-Examen die nationalökonomischen und beim Diplomvolkswirtexamen die juristischen Disziplinen zurückgedrängt worden). Es käme nun darauf an, die öffentlich-rechtliche und wirtschaftliche Ausbildung der Juristen sowie die juristische Ausbildung der Volkswirte weiter zu verstärken, bis man zu einem einheitlichen Studiengang für Juristen und Volkswirte gelangt. Dieser vereinheitlichte Ausbildungsgang soll zu einem Assessorexamen führen, das die bisherigen allgemeinen Berechtigungen erhalten soll. Dieser Ausbildungsgang sei dann der typische Ausbildungsgang für Richter, Rechtsanwälte, höhere Verwaltungs- und Wirtschaftsbeamte; er sei aber auch geeignet für Stellungen in der Privatwirtschaft, bei der Presse usw. Ein sehr wesentlicher Vorteil dieses Ausbildungsganges besteht darin, daß er den Berufswechsel zwischen den in Frage kommenden Berufen ermöglicht.

In der Zehnmänner-Denkschrift wird der geplante Ausbildungsgang für den Typus „Staatsreferendar—Staatsassessor" bis ins einzelne beschrieben [40]), wobei sich die Verfasser allerdings

39) Staatsreferenten und Staatsassessor, S. 9 ff.
40) Staatsreferendar und Staatsassessor, S. 18 ff.

nicht auf alle Einzelheiten festlegen wollen. Das Studiengebiet setzt sich aus drei Teilen zusammen: 1.) öffentliches Recht, 2.) die in erster Linie für den Richter und Rechtsanwalt wichtigen Disziplinen (Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Strafrecht usw.) 3.) Sozialökonomik. Jeder dieser drei Teile soll in gleicher Weise berücksichtigt werden; aus diesem Grunde sollen insbesondere das bürgerliche Recht und die Rechtsgeschichte gegenüber dem jetzigen Studienplan der Juristen gekürzt werden. In dem Studienplan sollen die nationalökonomischen Disziplinen zeitlich vor den juristischen behandelt werden; innerhalb der Nationalökonomie sollen die praktischen Teile der Theorie vorausgehen. Das Universitätsstudium soll sieben Semester dauern; am Schluß des Universitäts-Studiums soll die Staatsreferendar-Prüfung liegen, die hauptsächlich auf die allgemeine Fachbildung des Kandidaten abgestellt sein soll. In der Prüfungs-Kommission sollen neben den Universitätsprofessoren auch höhere Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte und sonstige Praktiker vertreten sein. Von den drei Hauptgebieten soll der Kandidat eines angeben, in dem er besonders intensiv geprüft sein will; hierdurch soll er für den von ihm in Aussicht genommenen Berufszweig besonders vorbereitet werden. In dem Zeugnis über die Staatsreferendar-Prüfung soll nicht angegeben werden, in welchem der drei Hauptgebiete der Kandidat besonders intensiv geprüft worden ist, damit nach außen hin die Einheitlichkeit der Prüfung gewahrt wird und der Kandidat die Möglichkeit hat, sich außer seinem Vorzugszweig auch einem anderen Berufszweig zuwenden zu können. An die Staatsreferendar-Prüfung schließt sich eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung an; hierbei soll dem Referendar für die Wahl der einzelnen Ausbildungsstationen teilweise ein Selbstbestimmungsrecht eingeräumt werden, damit er sich seinen Neigungen und beruflichen Absichten entsprechend ausbilden kann; allerdings sollen bestimmte Stationen, z .B. Rechtsanwaltschaft, Gericht, Verwaltungsbehörde, Interessenvertretung, für jeden Staatsreferendar obligatorisch sein. Zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung sollen während der Referendarzeit und auch später staatswissenschaftliche Fortbil- soll die Staatsassessor-Prüfung, die teils wissenschaftlichen, teils praktischen Charakter trägt, bilden; sie berechtigt zu den Berufen

des höheren Verwaltungsbeamten, des Richters und des Rechtsanwalts.

Der durch die Stichworte „Verwaltungsreferendar — Verwaltungsassessor“ [41]) bezeichnete Ausbildungsgang soll zu etwa gleichen Teilen aus juristischen und nationalökonomischen Bildungselementen bestehen und auf die Zwecke der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten sein.

Die erste Anregung zu dem Typus „Verwaltungsreferendar — Verwaltungsassessor“ stammt von Clemens von Delbrück. In seinem schon erwähnten Buche gibt er ein Programm für einen derartigen Ausbildungsgang für höhere Verwaltungsbeamte, dessen wichtigste Bestandteile sich folgendermaßen skizzieren lassen: Stärkere Berücksichtigung des öffentlichen Rechts — Studiendauer von sechs Semestern bis zum Referendarexamen — die Prüfungskommission setzt sich zur Hälfte aus Universitätsprofessoren, zur Hälfte aus Verwaltungspraktikern zusammen — anschließend $3^3/_4$ Jahre praktische Ausbildung als Regierungsreferendar — praktische Ausbildung bei Landratsamt, Bürgermeisterei, Bezirksausschüssen, Regierungsabteilungen — am Ende der Referendarzeit neunmonatiger Besuch der Verwaltungsakademie — zum Schluß große Staatsprüfung.

Für den von Clemens v. Delbrück entwickelten Typus „Verwaltungsreferendar — Verwaltungsassessor“ trat Drews wiederholt ein, so z. B. auf der Kieler Tagung des Vereins für Sozialpolitik (1920), auf der Jenaer Tagung der Vereinigung staats- und sozialwissenschaftlicher Hochschullehrer (1925), auf der sich auch Bruck in seinem Referat für den Typus „Verwaltungsreferendar — Verwaltungsassessor“ einsetzte. Allerdings ist Drews nur ein bedingter Anhänger des Typus „Verwaltungsreferendar — Verwaltungsassessor“, da er auch den Typus „Wirtschaftsreferendar — Wirtschaftsassessor“ als eine geeignete Lösung des Ausbildungsproblems der höheren Verwaltungsbeamten anerkennt.

Der Typus „Verwaltungsreferendar — Verwaltungsassessor“ hat übrigens eine teilweise Uebereinstimmung mit dem in Preußen bestehenden Ausbildungsgang der Regierungsreferendare und

---

41) Drews, Verwaltungsreform und Berufsausbildung der Volkswirte.

-assessoren; die praktische Ausbildung der Regierungsreferendare vollzieht sich etwa i nder Weise, wie es v. Delbrück, Drews u. a. für den Typus „Verwaltungsreferendar — Verwaltungsassessor" fordern. Die Zahl derer, die den Ausbildungsgang der Regierungsreferendare und -assessoren durchgemacht haben, ist allerdings immer sehr beschränkt gewesen, da die Regierungen nur eine geringe Zahl von Regierungsreferendaren angenommen haben.

Der tiefere Grund dafür, daß für die höheren Verwaltungsbeamten ein eigener, von dem Ausbildungsgang der übrigen Juristen abweichender Ausbildungsweg erstrebt wird, liegt darin, daß die Tätigkeit des höheren Verwaltungsbeamten sich von der des Justizjuristen grundsätzlich unterscheidet, obwohl es bei beiden auf die Beherrschung juristischer Materien ankommt. Der Justizjurist ist „de-lege-lata-Jurist", d. h. er soll das bestehende Recht zur Anwendung bringen; der Verwaltungsbeamte ist aber vorwiegend „de-lege-ferenda-Jurist", d .h. er soll an der Weiterentwicklung des Rechts positiv mitarbeiten und das kann er nur, wenn er neben der formellen Seite auch die materielle, wirtschaftliche Seite der Dinge beherrscht.

Der Ausbildungsgang „Verwaltungsreferendar—Verwaltungsassessor" soll die Synthese aus de-lege-ferenda-Jurist und Volkswirt sein; er soll zu 50 % Justiz und zu 50% Nationalökonomie enthalten. Die Anhänger des Typus „Verwaltungsreferendar—Verwaltungsassessor" haben bei ihrem Eintreten für diesen Typus nur die Interessen der öffentlichen Verwaltung im Auge ohne Rücksicht darauf, ob dieser Ausbildungsgang auch für andere Berufszweige zweckmäßig ist.

Von den Vorschlägen zum Ausbau des volkswirtschaftlichen Studiums zu einer Beamtenlaufbahn ist schließlich noch der Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" zu erörtern. Die Anhänger dieses Typus wollen das volkswirtschaftliche Diplomexamen zu einem Wirtschaftsreferendarexamen ausbauen, das die Berechtigung zu einer staatlichen bezw. staatlich-anerkannten Ausbildung gibt, als dessen Abschluß das Wirtschaftsassessor-Examen fungieren soll.

Die Bestrebungen auf Schaffung des „Wirtschaftsreferendar—

Wirtschaftsassessor“[42]) haben mit der Einführung des Diplomvolkswirtexamens erst richtig angefangen, wenn auch schon vorher gelegentlich darauf hingewiesen wurde, daß die Volkswirte nur dann in größerer Zahl in den höheren Verwaltungsdienst übernommen werden, wenn sie sich richtig in die bestehende Beamtenhierarchie eingliedern. Auch in dem Drewsschen Referat auf der Kieler Tagung des Vereins für Sozialpolitik war der Tyypus „Wirtschaftsreferendar — Wirtschaftsassessor“ angedeutet. Die Vereinigung der Staats- und Sozialwissenschaftlichen Hochschullehrer, auf deren Jenaer Tagung im Jahre 1925 noch der Typus „Verwaltungsreferendar—Verwaltungsassessor“ im Vordergrund stand, entschied sich auf der Züricher Tagung im Jahre 1928 für den Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor“, wie folgende auf der Tagung angenommene Resolution zeigt[43]): „. . . . Die Diplomvolkswirt-Prüfung kann nur als eine erste Prüfung (entsprechend der juristischen Referendarprüfung) gelten, auf die nach drei Jahren (ein Jahr weiteren Studiums, zwei Jahre Praxis) eine zweite Prüfung (entsprechend der juristischen Assessorprüfung) folgen müßte. Es wird empfohlen, nach Einführung dieses verlängerten Ausbildungsganges die Bezeichnung „Diplomvolkswirt“ durch „Wirtschaftsreferendar“ zu ersetzen und nach der zweiten Prüfung den Titel „Wirtschaftsassessor“ zu verleihen . . .“

Neben der Hochschullehrer-Vereinigung traten noch viele andere Stellen für den Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor“ ein; hier sind vor allen Dingen der „Reichsverband der Deutschen Volkswirte“ und der „Reichsbund Deutscher Diplomvolkswirte“ zu nennen. Auch Schwister, der Präsident des preußischen juristischen Landesprüfungsamtes, der in dem Streit um den Ausbau des volkswirtschaftlichen Studiums zu einer Beamtenlaufbahn den Standpunkt der Juristen vertritt, ist für den Typus „Wirtschaftsreferendar — Wirtschaftsassessor“ eingestellt. Auch Bruck, der zeitweise für den Typus „Verwaltungsreferendar—Verwaltungsassessor“ und den Typus „Staatsreferendar — Staats-

42) Hierüber wird fortlaufend in der Zeitschrift „Der Volkswirt in Wirtschaft und Verwaltung“ berichtet, vgl. insbesondere die Sondernummer „Wirtschaftsreferandariat“ dieser Zeitschrift vom April 1931.

43) Aus „Der Diplomvolkswirt“, Heft 1, 1928, S. 7.

assessor" eintrat, hat sich schließlich zum Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" bekannt. Die wohlwollende Stellung von Drews gegenüber dem Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" wurde bereits erwähnt. Es ist nach den vielen Zustimmungserklärungen zum Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" wohl nicht unberechtigt, wenn von einer „Einheitsfront für den Wirtschaftsassessor" gesprochen wurde[44]).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" einerseits und den Typen „Staatsreferendar—Staatsassessor" und „Verwaltungsreferendar—Verwaltungsassessor" andererseits besteht darin, daß der Ausbildungsgang, der zum Wirtschaftsassessor führen soll, nicht einen neukonstruierten Ausbildungsweg darstellt, sondern sich an einen bestehenden Studiengang, den des Volkswirts, eng anlehnt. Dieser wird durch die Diplom-Volkswirtprüfung abgeschlossen, die aber — so argumentieren die Befürworter des Wirtschaftsreferendars und Wirtschaftsassessors — ungerechtfertigt, da man sich unter einem diplomierten Volkswirt einen mit der Ausbildung fertigen Volkswirt vorstellt. Dies sei aber beim Diplomvolkswirt nicht der Fall, da ihm normalerweise die praktische Ausbildung noch fehlt. Träte an die Stelle des Titels „Diplomvolkswirt" die Bezeichnung „Wirtschaftsreferendar", so sehe man deutlich, daß die Ausbildung des Betreffenden noch nicht abgeschlossen ist. Viel wichtiger als dieses formelle Manko sei aber das materielle Manko des Diplomvolkswirts, Es fehlt ihm eine staatlich-geregelte und staatlich-anerkannte Ausbildung. Deshalb sei im Anschluß an das Universitätsstudium eine Referendarzeit zu fordern, die bei verschiedenen Ausbildungsstationen, z. B. Kommunen, Finanzämtern, Kammern, Sozialbehörden, evtl. auch privaten Unternehmungen oder Interessenvertretungen, absolviert werden soll. Entsprechend den verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten der Volkswirte soll die Referendarzeit möglichst variabel gestaltet werden. Den Abschluß der gesamten Ausbildung des Volkswirts soll die Wirtschaftsassessor-Prüfung bilden. Der Ausbildungsgang „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" ist deshalb dem juristischen Ausbildungsgang in formeller Hinsicht nachgebildet wor-

44) Pintschovius, a. a. O., S. 65.

den, weil der Volkswirt nur auf diese Weise bei Bewerbungen um höhere Beamtenposten mit dem Gerichtsassessor erfolgreich konkurrieren kann.

C. Die Bestrebungen gegen einen Ausbau des volkswirtschaftlichen Studiums zu einer Beamtenlaufbahn.

Die Bestrebungen, die den Volkswirts-Beruf als einen freien Beruf erhalten wollen und sich daher den Ausbau des volkswirtschaftlichen Studienganges zu eines Beamtenlaufbahn richten, stellen in der Hauptsache Abwehrmaßnahmen gegen den geplanten Ausbau des volkswirtschaftlichen Studiums dar. Als prominentester Vertreter dieser Richtung ist Schumacher anzesehen, der seine Anschauungen über das volkswirtschaftliche Studium in dem Referat auf der Kieler Tagung des Vereins für Sozialpolitik in einer Anzahl von Aufsätzen[45]) zum Ausdruck gebracht.

Die Schumachersche Richtung wandte sich zunächst gegen die beabsichtigte Einführung des Diplomvolkswirt-Examens, in dem sie die Vorstufe zu einem Examen sah, das die Volkswirte zu einer staatlich-geregelten praktischen Ausbildung und damit zur Anstellung im Staatsdienst berechtigen sollte. Nachdem das volkswirtschaftliche Diplomexamen eingeführt war, wandte sich die Schumachersche Richtung hauptsächlich gegen den Plan, einer staatlich-geregelten praktischen Ausbildung mit anschließender zweiter Staatsprüfung.

Die Argumentation hierbei ist etwa folgendermaßen: Der Bedarf an Volkswirten ist in der Gegenwart und voraussichtlich auch in der Zukunft bei der Privatwirtschaft und ihren Organisationen erheblich größer als beim Staat und den Kommunen; demnach müsse auch der Ausbildungsgang der Volkswirte auf die Erfordernisse der Privatwirtschaft genügend Rücksicht nehmen; gegen ein Referendariat als solches, d. h. gegen praktische Ausbildung, sei nichts einzuwenden; es sei jedoch verkehrt, diese praktische Ausbildung in den starren Rahmen einer staatlich-geregelten Ausbildung zu zwängen; diese könne nicht den mannigfaltigen Verwendungsmöglichkeiten des Volkswirts Rechnung tragen;

45) Vgl. die im Literatur-Verzeichnis aufgeführten Aufsätze von Schumacher.

daher solle sich jeder Volkswirt seine praktische Ausbildung nach Neigung und Berufsabsichten selbst wählen. Gegen die geplante zweite Staatsprüfung die die Berechtigung zum Eintritt in den Staatsdienst geben soll, sei einzuwenden, daß die Privatwirtschaft damit nichts anfangen könne, da sie sich ihr Personal nach den Fähigkeiten und nicht nach den Examen aussucht; außerdem bedeute aber die Einführung der staatlich-geregelten praktischen Ausbildung sowie eines zweiten Staatsexamens (zu dem dann unter Umständen die Promotion als drittes Examen hinzutritt) eine unerwünschte Verlängerung der Ausbildung, wodurch der Volkswirt viel zu spät zur Uebernahme der Verantwortung für sich und seine Person käme.

Die Befürchtung Schumachers, daß durch die Einführung eines Assessor-Examens für Volkswirte sich die Berufstätigkeit der Volkswirte in ihrem Schwerpunkt von der privatwirtschaftlichen Seite in Richtung auf die staatliche Verwaltung hin verschieben würde, wird auch von Kreisen, die dem Reichsbund akademisch-gebildeter Volkswirte nahestehen, geteilt[46]). Die positive Stellungnahme dieser Richtung zum volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblem geht dahin, daß für alle Studierenden der Wirtschaftswissenschaften (einschließlich der Betriebswirtschaftler) ein gemeinsames viersemestriges Studium als Unterbau stattfinden soll; nach dessen Beendigung soll bereits eine Spezialisierung des Studiums in Richtung auf die spätere Berufstätigkeit stattfinden; für dieses spezialisierte Studium werden folgende fünf Studiengänge vorgeschlagen: 1.) Verbandsvolkswirt, 2.) Behördenvolkswirt, 3.) Verwaltungs-Betriebsvolkswirt, 4.) akademisch-gebildeter praktischer Kaufmann, 5.) Wirtschaftspädagoge.

D. Das Ergebnis.

Wenn wir jetzt die verschiedenen Strömungen, die sich bei der Behandlung des volkswirtschaftlichen Ausbildungsproblems ergeben, nach ihrem sachlichen Inhalt und ihrer Aussicht auf Verwirklichung gegeneinander abwägen, so ist zunächst das Problem „Volkswirt und höhere Beamtenlaufbahn" zu erörtern. Die Uebernahme wirtschaftlich-vorgebildeter Personen in den höheren Verwaltungsdienst, die durch die Aeußerungen führender Verwaltungsbeamter sowie durch sachliche Gründe durchaus gerechtfertigt

46) Vgl. die Denkschrift von Fischer und Schlünz.

ist, wird sich auf die Dauer nicht umgehen lassen. Allerdings werden bis zur Erreichung dieses Zieles noch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden sein, die zum Teil daraus resultieren, daß der Andrang zum juristischen Studium und Beruf zur Zeit übermäßig groß ist und die Juristen sich daher hartnäckig gegen eine Einschränkung ihres Arbeitsgebietes zur Wehr setzen werden.

Die Uebernahme einer größeren Zahl von Volkswirten in den höheren Verwaltungsdienst dürfte jedoch nur dann möglich sein, wenn sich an das volkswirtschaftliche Studium eine staatlich-geregelte praktische Ausbildung und womöglich noch eine zweite Staatsprüfung anschließen. Diesem Ziele entsprechen die drei Ausbildungsgänge Staatsreferendar—Staatsassessor, Verwaltungsreferendar—Verwaltungsassessor und Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor.

Gegen den Typus „Staatsreferendar—Staatsassessor" spricht, daß bei ihm das Wissensgebiet viel zu umfangreich ist. Gegen den Ausbildungsgang „Verwaltungsreferendar — Verwaltungsassessor" ist zu sagen, daß er für die vielen Volkswirte, die in den Dienst der Privatwirtschaft treten wollen, ungeeignet ist. Gegen den Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" kann eingewendet werden, daß durch ihn nur ein Teil der höheren Verwaltungsposten besetzt werden kann, während die anderen geplanten Ausbildungsgänge für alle höheren Verwaltungsposten vorbereiten. Dem steht allerdings der Vorteil gegenüber, daß der Ausbildungsgang „Wirtschaftsreferendar — Wirtschaftsassessor" möglicherweise auch von den zur Privatwirtschaft strebenden Volkswirten mit Nutzen durchgemacht werden kann. Hinzu kommt ferner, daß die Verwirklichung des Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" viel geringere Veränderungen in den bestehenden Ausbildungsgängen mit sich bringen würde als bei den anderen geplanten Ausbildungsgängen. Und — last not least — spricht für den Typus „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" noch der Umstand, daß er zur Zeit den meisten Anhang hat. Nach alledem kann man vermuten, daß sich die künftige Entwicklung des volkswirtschaftlichen Ausbildungswesens in Richtung auf den „Wirtschaftsreferendar—Wirtschaftsassessor" vollziehen wird.

Zweiter Hauptteil:
Das volkswirtschaftliche Ausbildungswesen.
(Inhaltsangabe)

Die Nationalökonomie als wissenschaftliche Disziplin hat ihre Hauptwurzel in den sog. Kameralwissenschaften, die ein eigenartiges, den Interessen des Merkantilismus entsprechendes Gemisch von Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Gewerbelehre, Polizeilehre sowie Kämmereiwesen darstellen.

Die klassische Schule bereicherte die Nationalökonomie hauptsächlich um die theoretische Volkswirtschaftslehre. Im Verlauf dieser Entwicklung wurde die Nationalökonomie gemäß dem „Lehrbuch der politischen Oekonomie" von H. K. Rau, 1826, fortan wie folgt gegliedert:

1. Theoretische Nationalökonomie,
2. Praktische Nationalökonomie.
   a) Volkswirtschaftspolitik — b) Finanzpolitik.

Um diese Hauptgebiete kristallisierten sich im Laufe der Jahrzehnte zahllose Nebengebiete, z. B. Statistik, Sozialpolitik, Versicherungslehre, Genossenschaftswesen und Wirtschaftsgeschichte; die Verbreitung und Vertiefung der Wirtschaftsgeschichte ist auf die historische Schule zurückzuführen.

Die wachsende Bedeutung der Nationalökonomie äußerte sich nicht nur in dem zunehmenden Umfang des Wissensgebietes, sondern ebenso sehr in der Vergrößerung der Lehrtätigkeit und der Lehreinrichtungen. Seit der Gründung des ersten eigenen Lehrstuhls in Halle im Jahre 1727 hat die Zahl der volkswirtschaftlichen Professuren ständig zugenommen; insbesondere hat sich in der Nachkriegszeit die Zahl der Dozenten sowie der Vorlesungen und Uebungen gegenüber der Vorkriegszeit annähernd verdoppelt.

Der Vertiefung des Lehrbetriebes diente die Errichtung von staatswissenschaftlichen Seminaren, außerdem — etwa seit dem Weltkriege — auch einzelne besonders gut ausgestattete Institute (z. B. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel).

Das Studium der Nationalökonomie, das erst seit dem letzten

Teil des 19. Jahrhunderts als Hauptfach betrieben wird, hat seitdem stark an Boden gewonnen; sowohl in der Vorkriegszeit, als auch in den ersten Nachkriegsjahren, hat die Zahl der Studierenden der Nationalökonomie nicht nur absolut, sondern auch relativ — gemessen an der Gesamtzahl der an den Universitäten Studierenden — zugenommen. Seit etwa 1926 ist die Zahl der Nationalökonomie-Studierenden auf ein normales Maß, etwa 3500 bis 4000, zurückgegangen.

Die Fakultätsfrage, d. h. die Frage, welche Stellung die Nationalökonomie in der Gliederung nach Fakultäten einnehmen soll, ist in der Weise gehandhabt, daß die Nationalökonomie bei den meisten Universitäten zur Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, nur an einzelnen Universitäten zur Philosophischen Fakultät und auch nur ausnahmsweise zu einer eigenen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gehört.

Als Abschlußprüfung diente ursprünglich nur der Dr. phil., daneben an einigen Universitäten der Dr. rer. pol. Wegen des übergroßen Andranges zum Dr. rer .pol. in der Nachkriegszeit, der durch die verhältnismäßig kurze Studienzeit bedingt war, wurde im Jahre 1923 das Diplom-Volkswirt-Examen eingeführt, das übrigens schon in der Vorkriegszeit an der Universität Jena einen Vorläufer hatte, gleichzeitig wurde eine Vinkulation zwischen Diplom-Volkswirt-Examen und Dr. rer. pol. durchgeführt in der Weise, daß dem Dr. rer .pol.-Examen grundsätzlich die Diplom-Volkswirt-Prüfung voranzugehen hatte. Für das Diplom-Volkswirt-Examen war der Charakter eines Wirtschaftsreferendar-Examens vorgesehen, dem ein zum öffentlichen Dienst berechtigendes Wirtschaftsassessor-Examen folgen sollte.

Neben den Universitäten bemühten sich auch die Technischen Hochschulen um die Ausbildung von Volkswirten; letztere waren dann als spezifisch technische Volkswirte für bestimmte wirtschaftlich-technische Arbeitsgebiete vorgesehen. Derartige technisch-volkswirtschaftliche Ausbildungsgänge mit eigenem Abschlußexamen gibt es an den Technischen Hochschulen Berlin, Dresden und München.

Ohne eigene Abschlußmöglichkeit wurde die Nationalökonomie außerdem an den Handels-Hochschulen und den Beamten-Hochschulen (Verwaltungsakademien) gepflegt.

Dritter Hauptteil:
Der Beruf des Volkswirts.
(Inhaltsangabe)

Der Volkswirt-Beruf stellt besondere Anforderungen: in sachlicher Hinsicht eine umfassende geistige Bildung und bestimmte praktische Kenntnisse, in persönlicher Beziehung: mannigfaltige Talente und Führerqualität. Die Berufs- und Standesbezeichnung „Volkswirt" hat sich erst allmählich aus einer größeren Zahl von Berufsbezeichnungen entwickelt.

Bei der Gliederung des Volkswirts-Berufs stößt man auf die Schwierigkeiten der Abgrenzung des Begriffes „Volkswirt" in persönlicher und sachlicher Beziehung. Der Volkswirt hat besonders zahlreiche Berufsmöglichkeiten; ebenso weist auch die einzelne Berufsstellung meist eine große Vielseitigkeit auf. Eine Gliederung des Volkswirts-Berufs ergibt, daß prozentual die meisten Volswirte in den Interessenvertretungen (öffentl.-rechtlichen und privaten) und in den Erwerbsunternehmungen tätig sind.

Die Entstehung des Volkswirts-Berufes, dessen Vorläufer die Kameralisten des 18. Jahrhunderts waren, fällt in die Zeit der Anfänge des Hochkapitalismus, und zwar war zeitlich der Handelskammersyndikus die erste Berufsform des Volkswirts. In der Vorkriegszeit konnte der Volkswirt insbesondere bei den Interessenvertretungen Fuß fassen. In der Kriegszeit kamen Volkswirte auch in größerer Zahl in den Staatsdienst, insbesondere bei den kriegswirtschaftlichen Behörden, In der Nachkriegszeit breitete sich der Volkswirt hauptsächlich in der Privatwirtschaft aus. Der Volkswirtberuf zeigte seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts, insbesondere aber in der Nachkriegszeit eine Ueberfüllung mit allen ihren unerfreulichen Begleiterscheinungen.

In den Berufs- und Standesverbänden der Volkswirte zeigte sich eine große Zersplitterung, aber auch eine Tendenz zum Zusammenschluß. Die beiden größten Verbände sind: Der Reichsverband der Deutschen Volkswirte (RDV), Der Akademische Volkswirte-Bund (RDD). Beide Verbände sind dem „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" eingegliedert.

Vierter Hauptteil:
Die einzelnen Zweige des Volkswirt-Berufes.
(Inhaltsangabe)

Die Reichs- und Staatsverwaltung hat sehr viele Gebiete, für deren Bearbeitung Volkswirte am Platze wären; demgegenüber ist die Zahl der Volkswirte im Reichs- und Staatsdienst gering. Wir finden Volkswirte hauptsächlich im Statistischen Reichsamt und den Statistischen Landesämtern, daneben in der wissenschaftlichen Laufbahn, bei den Arbeitsbehörden, in der Finanzverwaltung und im auswärtigen Dienst.

Auch die Kommunalverwaltung bietet zahlreiche Arbeitsgebiete für den Volkswirt. Hier hat der Volkswirt bereits häufiger eindringen können als in der Reichs- und Staatsverwaltung. Dennoch beträgt der Anteil der Volkswirte an den leitenden Kommunalbeamten nur etwa 4—5 %.

Unter den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen kommen für die Volkswirte in erster Linie die Industrie- und Handelskammern in Betracht; die leitenden Beamten sind zu einem sehr großen Teil Volkswirte. Auch bei den Handwerkskammern finden wir viele Volkswirte, bei den Landwirtschaftskammern dagegen weniger.

Private Interessenvertretungen gibt es auf den verschiedensten Gebieten: als wirtschaftspolitische Verbände, als Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, ferner kulturelle und politische Organisationen, als Kartelle, Syndikate, Genossenschaften usw. Bei den wirtschaftlichen Interessenvertretungen werden viele Volkswirte beschäftigt; relativ klein ist die Zahl der bei Gewerkschaften und Genossenschaften tätigen Volkswirte.

Bei dem Arbeitsgebiet des Volkswirts in der privatwirtschaftlichen Unternehmung treten die volkswirtschaftlichen Fragen gegenüber den betriebswirtschaftlichen und juristischen in den Hintergrund. Trotzdem ist die Zahl der Volkswirte in den industriellen, Handels, Bank- und Versicherungsunternehmungen ziemlich beträchtlich; allerdings ist ein großer Teil von ihnen in untergeordneten Stellungen tätig.

Das Zeitungswesen bietet für den Volkswirt nicht nur hinsichtlich der Wirtschaftszeitschriften oder des Wirtschaftsteiles, sondern auch in Bezug auf die politische Redaktion ein großes

Betätigungsfeld. Daß unter den Journalisten der Anteil der Akademiker groß ist (fast $^2/_3$), ist statistisch nachgewiesen, daß auch der Anteil der Volkswirte unter den akad. geb. Journalisten recht beträchtlich ist, läßt sich nicht genau nachweisen.

Das Arbeitsgebiet des selbständigen Volkswirts gliedert sich in Betriebswirtschaftsberatung, Steuerberatung, Betriebsorganisation finanzwirtschaftl. Beratung und sonstige Arbeitsgebiete. Wie groß die Anzahl der Volkswirte bei dem noch im Entstehen begriffenen Beruf des Wirtschaftsberaters ist, läßt sich weder statistisch nachweisen noch schätzen.

Die Berufsstellung der weiblichen Volkswirte ist besonders schwierig; andererseits ist, wie die angestellten Untersuchungen zeigen, ihre Berufslage ziemlich ungünstig.

Lebenslauf.

Am 2. 5. 1905 wurde ich zu Eberswalde als Sohn des Fabrikbesitzers und Ingenieurs Richard Reimann geboren. Ich besuchte das Gymnasium zu Eberswalde, das Realgymnasium zu Berlin-Pankow und das Realgymnasium zu Berlin-Steglitz. Das Abitur habe ich als Externer gemacht. Ich studierte vom W. S. 1923/24 bis zum S. S. 1931 an der Universität Berlin und vom W. S. 1931/32 bis zum S. S. 1933 an der Handelshochschule Berlin. Ich habe folgende akademischen Prüfungen abgelegt: Diplom-Volkswirt-Examen, Dr. rer. pol.-Examen und Diplom-Kaufmann-Examen. Meine praktische Tätigkeit, die ich teils vor, teils neben dem Studium ausübte, bestand aus kaufmännischer- und Banklehre, Tätigkeit als Bankbeamter bei einer Großbank, statistischer und arbeitsrechtlicher Tätigkeit im Siemens Konzern; zuletzt war ich auf dem Gebiet der Steuerberatung und Steuervertretung teils im Angestelltenverhältnis, teils selbständig tätig.